

Schulze, Eberhard; Netzband, Claudia

Working Paper

Ergebnisse eines Vergleichs von Rechtsformen landwirtschaftlicher Unternehmen in mittel- und osteuropäischen Ländern

Discussion Paper, No. 11

Provided in Cooperation with:

Leibniz Institute of Agricultural Development in Transition Economies (IAMO), Halle (Saale)

Suggested Citation: Schulze, Eberhard; Netzband, Claudia (1998) : Ergebnisse eines Vergleichs von Rechtsformen landwirtschaftlicher Unternehmen in mittel- und osteuropäischen Ländern, Discussion Paper, No. 11, Institute of Agricultural Development in Central and Eastern Europe (IAMO), Halle (Saale), <https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:3:2-22701>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/28601>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

DISCUSSION PAPER

Institute of Agricultural Development in Central and Eastern Europe

ERGEBNISSE EINES VERGLEICHS VON RECHTSFORMEN LANDWIRTSCHAFTLICHER UNTERNEHMEN IN MITTEL- UND OSTEUROPÄISCHEN LÄNDERN

EBERHARD SCHULZE, CLAUDIA NETZBAND

**DISCUSSION PAPER NO. 11
1998**



Magdeburger Straße 1, D-06112 Halle (Saale), Deutschland
Telefon: +49-345-500 81 11
Fax: +49-345-512 65 99
E-mail: iamo@iamo.uni-halle.de
Internet: <http://www.landw.uni-halle.de/iamo/iamo.htm>

Dr. Eberhard Schulze ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Agrarentwicklung in Mittel- und Osteuropa (IAMO), Abteilung: Betriebs- und Strukturentwicklung im ländlichen Raum in Halle (Saale), Deutschland. Seine Forschungsschwerpunkte liegen auf dem Gebiet des Strukturwandels der landwirtschaftlichen Betriebe und Unternehmen in Mittel- und Osteuropa.

Cand. oec. Claudia Netzband arbeitet als studentische Hilfskraft am Institut für Agrarentwicklung in Mittel- und Osteuropa. Sie befaßte sich mit der Zusammenstellung der Befragungsergebnisse für diesen Bericht und war wesentlich an deren Auswertung beteiligt.

Adresse: Institut für Agrarentwicklung in Mittel- und Osteuropa (IAMO)
Magdeburger Straße 1
D-06112 Halle/Saale
Deutschland

Phone: +49-345-500 81 25
Fax: +49-345-517 06 11
E-mail: schulze@iamo.uni-halle.de
Internet: <http://www.landw.uni-halle.de/iamo/iamo.htm>

Die *Discussion Papers* stellen vorläufige, nur eingeschränkt begutachtete Berichte über Arbeiten des Institutes für Agrarentwicklung in Mittel- und Osteuropa (IAMO) dar. Die in den *Discussion Papers* geäußerten Meinungen spiegeln nicht notwendigerweise die des IAMO wider. Kommentare sind erwünscht und sollten direkt an die Autoren gerichtet werden.

Die Reihe *Discussion Paper* wird herausgegeben von:

Prof. Dr. Klaus Frohberg (IAMO)
Prof. Dr. Monika Hartmann (IAMO)
Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Tillack (IAMO)

ZUSAMMENFASSUNG

Ziel der Analyse zu den Rechtsformen landwirtschaftlicher Unternehmen war es, Kenntnisse darüber zu gewinnen, welche Rechtsformen sich im Transformationsprozeß herausgebildet haben, welchen Umfang sie einnehmen, durch welche Merkmale sie gekennzeichnet sind und ob die Besteuerung Einfluß auf die Wahl der Rechtsform hat. Im Bericht wird dargelegt, welche Rechtsformen landwirtschaftlicher Unternehmen in den untersuchten Ländern entstanden sind, welche natürliche und welche juristische Personen sind sowie wieviel Gründungsmitglieder und Mindestkapital vorhanden sein müssen. Weiterhin werden Erkenntnisse zur Haftung und Nachschußpflicht, Geschäftsführung und handelsrechtlichen Prüfung, Gewinnverteilung, Buchführungspflicht und weitere Fragen vorgestellt. Die geringere Anzahl von Unternehmen mit nach der Rechtsform hoher Mindestkapitalausstattung kann als Hinweis darauf gewertet werden, daß die Wahl der Rechtsform durch diese beeinflußt worden ist. Die Besteuerung ist, wie zu erwarten, zwischen den Ländern unterschiedlich. Um den Einfluß der Besteuerung auf die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen verschiedener Länder erfassen zu können, wäre es deshalb zweckmäßig, für definierte Unternehmen mit gleicher Faktorausstattung und gleicher Produktion, die Steuerbelastung zu ermitteln. Innerhalb der Länder bestehen zwischen den Rechtsformen bei der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer, der Grundsteuer und der Mehrwertsteuer keine oder nur geringe Unterschiede. Die Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer für Unternehmen wird hingegen im allgemeinen von den Bauernbetrieben und einigen natürlichen Personen nicht erhoben. Allerdings gilt für diese dann die Einkommensteuer für natürliche Personen. Auch bei der Kapitalertragsteuer bestehen Unterschiede zwischen natürlichen und juristischen Personen. Da unter den Gesellschaften vorwiegend Genossenschaften und Kapitalgesellschaften entstanden sind (nur wenige Personengesellschaften) kann geschlossen werden, daß die Wahl der Rechtsform nicht oder nur gering durch die Besteuerung beeinflußt worden ist. Die Entscheidung für Einzelunternehmen wurde, wie in Veröffentlichungen dargelegt, vor allem durch die während der Wende bestehenden politischen, ideologischen und z.T. auch ökonomischen Bedingungen beeinflußt, weniger durch die Besteuerung. Das schließt nicht aus, daß deren Einfluß auf die Wahl der Rechtsform in Zukunft zunehmen wird.

SUMMARY

The objective of this analysis was to gain an insight into the following issues: which legal forms of agricultural enterprises have emerged in the transition process; what share they have in agricultural land; what their characteristics are; whether taxation has played a role in the choice of legal form. The report shows which legal forms of agricultural enterprises have developed in the countries studied, whether they are natural persons or legal persons, and the number of charter members and the minimum capital required. The paper also presents findings on liability and contingent liability to put up further capital, business management and auditing, profit sharing, the legal obligation to keep accounts, and other issues. The number of enterprises with relatively high minimum capital for a specific legal form is rather small; this indicates its impact on the choice of legal form. As could be expected, taxation varies between countries. In order to assess the impact of taxation on the competitiveness of agricultural enterprises in different countries, it would therefore be useful to calculate the tax burden for specific forms of enterprises that have the same factor endowment and the same type of production. Within countries, taxation of all legal forms of enterprise is very similar or identical for trade tax, capital tax, real property tax and value added tax. Agricultural enterprises and some natural persons generally do not pay corporate income tax, but income tax for natural persons instead. In the area of ca-

pital gains taxation, there are also differences between natural and legal persons. Since most enterprises are either agricultural cooperatives or corporations (and only few of them partnerships), one can conclude that taxation has had very little impact, or none at all, on the choice of legal form. As has been shown in previous publications, the decisions made by individual enterprises were mainly influenced by political, ideological and partly also economic conditions during the initial break-up of the communist bloc. Taxation played only a minor role then, but it may have an increasingly large impact on the choice of legal form in the future.

КРАТКОЕ СОДЕРЖАНИЕ

Целью анализа организационно-правовых форм сельскохозяйственных предприятий являлось получение представлений о том, какие формы образовались в ходе процесса трансформации, какова степень их распространения, каковы их признаки и влияет ли налогообложение на выбор правовой формы. В докладе показано, какие организационно-правовые формы сельскохозяйственных предприятий возникли в изучаемых странах, какие из них относятся к физическим лицам и какие - к юридическим, а также количество учредителей и величина минимального уставного капитала, необходимые для основания предприятия. Кроме того, даны сведения об ответственности и обязанности дополнительных вложений средств, руководстве предприятием и торгово-правовом аудите, распределении прибыли, обязанностях по ведению бухучета и прочих правовых вопросах. Незначительное число предприятий с высоким минимальным уставным капиталом согласно требованию норматива данной правовой формы может быть истолковано как показатель того, что выбор правовой формы определяется как раз этой величиной. Налогообложение, как и ожидалось, во всех странах различное. Чтобы иметь возможность измерить влияние налогообложения на конкурентоспособность сельскохозяйственных предприятий разных стран, было бы, поэтому, целесообразно, для определенных предприятий с одинаковым оснащением факторами производства и одинаковым объемом производства определить налоговое обременение. Внутри стран различия правовых форм в промысловом налоге, налоге на имущество, налоге на землю и налоге на добавленную стоимость либо не существуют вообще, либо очень незначительны. Налог с корпораций или подоходный налог с предприятий, однако, с единоличных крестьянских хозяйств и некоторых физических лиц, как правило, не взимается. При этом они облагаются подоходным налогом с физических лиц. В налоге с дохода на капитал имеются различия между физическими и юридическими лицами. Из-за того, что среди товариществ в основном возникли кооперативные товарищества и объединения капиталов (лишь немного объединений лиц), можно сделать вывод, что выбор правовой формы не определяется, или разве что лишь в незначительной степени определяется влиянием налогообложения. На решение единоличных предпринимателей влияли, как показано в публикациях, прежде всего имеющиеся в момент перехода к капитализму политические, идеологические и отчасти экономические условия, и в меньшей степени налогообложение. Это не исключает роста его влияния на выбор правовой формы в будущем.

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	3
Summary.....	3
Краткое содержани.....	4
Verzeichnis der Tabellen	5
Verzeichnis der Abkürzungen.....	7
1 Zielstellung, Material und Methode der Untersuchung.....	9
2 Merkmale der deutschen Rechtsformen - ihre Vor- und Nachteile.....	12
2.1 Natürliche Personen.....	12
2.2 Juristische Personen.....	15
3 Zusammenstellung, Vergleich und Bewertung der Ergebnisse zu den gesetzlichen Regelungen	17
3.1 Rechtsformen landwirtschaftlicher Unternehmen, ihre Personalform, gesetzliche Grundlagen für ihre Gründung und die Form des Gesellschaftsvertrages (Fragen 1-4)	17
3.2 Mindestzahl und -kapital sowie Organe der Gesellschaft (Fragen 5-8).....	20
3.3 Haftung und Nachschußpflicht (Fragen 9-10).....	24
3.4 Geschäftsführung und handelsrechtliche Prüfung (Fragen 11-15).....	24
3.5 Gewinnverteilung und damit verbundene Probleme (Fragen 16-21)	26
4 Zusammenstellung, Vergleich und Bewertung der Ergebnisse zur Besteuerung.....	32
4.1 Vorbemerkungen.....	32
4.2 Vergleich der steuerlichen Belastung der Unternehmen unterschiedlicher Rechtsformen in Deutschland	32
4.3 Gesetzlich festgelegte Einkunftsarten in den untersuchten Ländern	33
4.4 Steuerliche Wirkung von Miet- und Pachtverhältnissen sowie Vergütungen.....	34
4.5 Die verschiedenen Steuerarten.....	34
4.5.1 Die Gewerbesteuer (GewSt)	34
4.5.2 Die Vermögensteuer (VSt)	35
4.5.3 Die Grundsteuer (GrSt).....	36
4.5.4 Die Körperschaftsteuer (KSt).....	38
4.5.5 Die Einkommensteuer (ESt)	40
4.5.6 Die Kapitalertragsteuer (KapErtrSt).....	41
4.5.7 Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer-MwSt).....	42
4.5.8 Regelungen bezüglich der Vorsteuer	44
Anhang.....	45
.....	45
Anhang A: Rechtsformen der landwirtschaftlichen Unternehmen, gesetzliche Grundlagen des Gesellschaftsvertrages.....	47
Anhang B: Organe der Gesellschaften und Möglichkeit der Arbeitnehmervertretung.....	53

Anhang C: Regelungen bei der Geschäftsführung und Vertretung	57
Anhang D: Handelsrechtliche Prüfungspflicht und Prüfungsorgane	61
Anhang E: Gesetzliche Regelung der Gewinnverteilung und beschließende Organe	67
Anhang F: Übertragungsform der Gesellschafteranteile und Regelung bei Tod eines Gesellschafters	72
Anhang G: Gesetzlich festgelegte Einkunftsarten	76
Anhang H: Die Steuerarten in den verschiedenen Ländern	79
Literaturverzeichnis	87

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Fragebogen zum Vergleich von Rechtsformen der landwirtschaftlichen Unternehmen der mittel- und osteuropäischen Länder	10
Tabelle 2: Merkmale der Personengesellschaften	13
Tabelle 3: Merkmale der juristischen Personen	15
Tabelle 4: Mögliche Rechtsformen landwirtschaftlicher Unternehmen in elf Ländern Mittel- und Osteuropas und den neuen deutschen Bundesländern	17
Tabelle 5: Landwirtschaftliche Unternehmen unterschiedlicher Rechtsform als juristi- sche Personen	19
Tabelle 6: Mindestanzahl der Gründungsmitglieder der landwirtschaftlichen Unter- nehmen unterschiedlicher Rechtsform	20
Tabelle 7: Gesetzliche Festlegungen zur Höhe des Mindestkapital bei Gründung von Unternehmen unterschiedlicher Rechtsform (in Landeswährung und DM)	22
Tabelle 8: Eintragungen in ein Register nach Rechtsformen	25
Tabelle 9: Buchführungspflicht	28
Tabelle 1: Fragebogen zum Vergleich von Rechtsformen der landwirtschaftlichen Unternehmen der mittel- und osteuropäischen Länder	10
Tabelle 2: Merkmale der Personengesellschaften	14
Tabelle 3: Merkmale der juristischen Personen	16
Tabelle 4: Mögliche Rechtsformen landwirtschaftlicher Unternehmen in elf Ländern Mittel- und Osteuropas und den neuen deutschen Bundesländern	18
Tabelle 5: Landwirtschaftliche Unternehmen unterschiedlicher Rechtsform als juristische Personen	19
Tabelle 6: Mindestanzahl der Gründungsmitglieder der landwirtschaftlichen Unternehmen unterschiedlicher Rechtsform	21

Tabelle 7: Gesetzliche Festlegungen zur Höhe des Mindestkapital bei Gründung von Unternehmen unterschiedlicher Rechtsform (in Landeswährung und DM)	22
Tabelle 8: Eintragungen in ein Register nach Rechtsformen	26
Tabelle 9: Buchführungspflicht	29
Tabelle 11: Die Steuersätze der Mehrwertsteuer	43

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesellschafts-Gesetz
Art.	Artikel
Bela	Belarus, Weißrußland
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bspw.	beispielsweise
Bul	Bulgarien
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
D	Deutschland
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DM	Deutsche Mark
e.G.	Eingetragene Genossenschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
einschl.	einschließlich
Est	Estland
ESt	Einkommensteuer
evt.	eventuell
EU	Europäische Union
Ft.	Forint
GbR, GdbR	Gesellschaft Bürgerlichen Rechts
GenG	Genossenschaftsgesetz
GewSt	Gewerbsteuer
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GrSt	Grundsteuer
ha	Hektar

HG	Handelsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
Kap.	Kapitel
KapErtrSt	Kapitalertragsteuer
Kas	Kasachstan
K→	Tschechische Kronen
KG	Kommanditgesellschaft
KSt	Körperschaftsteuer
Lett	Lettland
LN	landwirtschaftliche Nutzfläche
lt.	laut
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
max.	maximal
mind.	mindestens
Mio.	Million
ML	Moldawische Lei
MOEL	Mittel- und osteuropäische Länder
Mol	Moldawien
MwSt	Mehrwertsteuer
NBL	Neue Bundesländer
Nr.	Nummer
ÖSG	Örtliches Steuergesetz (in Ungarn)
OHG	Offene Handelsgesellschaft
pers.	persönlich
qm	Quadratmeter
reg.	registriert
Ruß	Rußland
Sk	Slowakische Kronen
Slo	Slowakei
Tsch	Tschechien
u.ä.	und ähnliche
Ukr	Ukraine
Ung	Ungarn
VSt	Vermögensteuer
usw.	und so weiter
wiss.	wissenschaftlich
w. o.	wie oben
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

1 ZIELSTELLUNG, MATERIAL UND METHODE DER UNTERSUCHUNG

Das Gesellschaftsrecht entstand aus dem immer häufiger auftretenden Bedürfnis mehrerer Personen, gemeinsam wirtschaftlich zusammenzuarbeiten. In der Landwirtschaft der EG gab es bis zur Wiedervereinigung Deutschlands, von wenigen Ausnahmen abgesehen, vorwiegend nur Zusammenschlüsse von Bauern in Liefer- und Absatzgenossenschaften. Durch Reorganisation der ehemaligen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften der DDR entstanden jedoch auch vielfältige Formen der gemeinsamen Arbeit in der Produktion. Auf diese Weise ergab sich die Notwendigkeit, die in der Vergangenheit für Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen entstandenen Rechtsformen, auch in der Landwirtschaft anzuwenden.

Die Agrarreformen in Mittel- und Osteuropa haben zu ähnlichen Rechtsformen wie in Ostdeutschland geführt. Unter dem Aspekt des vorgesehenen Beitritts der assoziierten Länder in die EU sowie der möglichen Bildung von Joint Venture ist es erforderlich, sich Kenntnisse über diese Rechtsformen zu beschaffen. Es sind deshalb die folgenden Fragen zu beantworten:

- Welche Rechtsformen landwirtschaftlicher Unternehmen haben sich während der Agrarreformen herausgebildet?
- Durch welche Merkmale sind diese Rechtsformen gekennzeichnet?
- Welche Merkmale sind bei der Bezeichnung nach gleichen Rechtsformen in verschiedenen Ländern identisch, welche verschieden?
- Hat die Besteuerung Einfluß auf die Wahl der Rechtsform?
- Wieviel landwirtschaftliche Unternehmen welcher Rechtsform sind in den verschiedenen Ländern entstanden?

Um einen genaueren Überblick zu erhalten, wurden insgesamt 40 Fragen formuliert, davon 21 zu rechtlichen Regelungen, 13 zur Besteuerung der landwirtschaftlichen Unternehmen und sechs zu ausgewählten ökonomischen Problemen und die Antworten für Deutschland (neue Bundesländer) erarbeitet (vgl. Tabelle 1).¹ Diese Fragen und das Beispiel für Deutschland wur-

¹ Fragen erarbeitet von E. Schulze, zur Besteuerung gemeinsam mit Frau Diplom-Volkswirt Lydia Glauch.

de Agrarökonomen aus den mittel- und osteuropäischen Ländern zur Beantwortung übergeben.² Die Bearbeiter stützten sich dabei auf die Gesetzgebung zu den Rechtsformen und der Besteuerung der Unternehmen sowie Agrarstatistiken ihrer Länder. Weiterhin wurde Literatur über Rechtsformen in Deutschland und ausgewählten mittel- und osteuropäischen Ländern berücksichtigt.³ Die Untersuchungen wurden vorwiegend in der zweiten Hälfte des Jahres 1996. Die Ergebnisse beziehen sich deshalb im wesentlichen auf 1996, z.T. noch auf 1995.

Tabelle 1: Fragebogen zum Vergleich von Rechtsformen der landwirtschaftlichen Unternehmen der mittel- und osteuropäischen Länder

A. Fragen zu gesetzlichen Regelungen

1. Welche Rechtsformen gibt es für landwirtschaftliche Unternehmen?
2. Aufgrund welcher Gesetze wurden sie gebildet?
3. In welcher Form wird der Gesellschaftsvertrag abgeschlossen?
4. Ist die Gesellschaft eine juristische Person?
5. Welche Organe haben die Gesellschaften zu bilden?
6. Sind in den Organen Arbeitnehmer vertreten?
7. Wieviel Gesellschafter sind zur Gründung mindestens notwendig?
8. Muß die Gesellschaft bei Gründung Mindestkapital haben? Wieviel?
9. Wie haften die Gesellschafter?
10. Gibt es Nachschußpflicht (Nachzahlungspflicht bei Schulden)?
11. Wie ist die Geschäftsführung geregelt?
12. Wie ist die Vertretung nach außen geregelt?
13. Muß die Gesellschaft in ein Register eingetragen werden?
14. Besteht eine handelsrechtliche Prüfungspflicht?
15. Wer darf die Prüfung vornehmen?
16. Wie ist die Gewinnverteilung gesetzlich geregelt?
17. Wer entscheidet über Rücklagenbildung und Gewinnausschüttung?

² An der Bearbeitung beteiligten sich Vaneček, Drahoš; Kaizrlík, Vaclav - Tschechien, Iakova, Vera; Ambrozyova, Margarita - Slowakei, Varga, Gyula; Alvincz, Jozsef; Lukacs, Eva; Tanka, Endre - Ungarn, Stanokov, Wladimir; Atanassova, Todorka - Bulgarien, Epstein, David - Rußland, Rybinzew, Wjatscheslaw; Michailowa, Ljuba - Ukraine, Konstantinow, S.; Malaschonok, Vitali; Chomitsch, A. - Weißrußland, Dumitrashko, M. - Moldawien, Kivistik, Jaan - Estland, Dzene, Irita - Lettland, Satybaldin, Azimkhan - Kasachstan. Die ursprünglich zugesagten Beiträge aus Polen, Litauen und Rumänien konnten nicht erbracht werden.

³ Vergleiche Literaturverzeichnis.

18. Besteht Buchführungspflicht?
19. Besteht Konkursantragspflicht bei Überschuldung?
20. Wie können Gesellschafteranteile übertragen werden?
21. Wird die Gesellschaft bei Tod eines Gesellschafters aufgelöst?

B. Fragen zur Besteuerung

1. Welche gesetzlich festgelegten Einkunftsarten sind möglich?
2. Kann ein Gesellschafter von seiner Gesellschaft mit steuerlicher Wirkung Arbeitslohn, Miete, Pacht und Zinsen beziehen oder sind diese vorzeitig gezahlter Gewinn (Vorabgewinn)?
3. Muß die Gesellschaft Gewerbesteuer zahlen? Wie hoch ist der Steuersatz?
4. Muß die Gesellschaft Vermögensteuer zahlen? Wie hoch ist der Steuersatz?
5. Muß die Gesellschaft Grundsteuer zahlen? Wie hoch ist der Steuersatz?
6. Muß die Gesellschaft Körperschaftsteuer zahlen (Einkommensteuer für juristische Personen) zahlen? Wie hoch ist der Steuersatz?
7. Muß die Gesellschaft Einkommensteuer zahlen? Wie hoch ist der Steuersatz?
8. Muß die Gesellschaft Kapitalertragsteuer zahlen? Wie hoch ist der Steuersatz?
9. Muß die Gesellschaft Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zahlen? Wie hoch ist der Steuersatz?
10. Sind die Unternehmen bei der Mehrwertsteuer berechtigt, die Vorsteuer abzuziehen?
11. Kann die Vorsteuer pauschal abgezogen werden? Wie hoch ist der pauschale Steuersatz?
12. Werden Unternehmen in ausländischer Hand bzw. Joint Venture anders besteuert?
13. Gibt es andere Steuern für die Unternehmen? Bitte ergänzen.

C. Fragen zu ausgewählten ökonomischen Sachverhalten⁴

1. Gibt es Vereinbarungen über den Bezug von Betriebsmitteln und den Absatz von Erzeugnissen zwischen Unternehmen verschiedener Rechtsformen (z.B. Aktiengesellschaften und Hofwirtschafte)? Welche?
2. Wie hoch ist die Zahl der Unternehmen bei den verschiedenen Rechtsformen?

⁴ Die Ergebnisse des Teils C. sind bereits in SCHULZE (1997) und TILLACK und SCHULZE (1997) veröffentlicht worden, weshalb in diesem Bericht auf ihre Darstellung und Diskussion verzichtet wird.

3. Wie hoch ist davon die Zahl der Nebenbetriebe?
4. Wie groß ist die durchschnittliche landwirtschaftliche Fläche der Unternehmen der verschiedenen Rechtsformen (ha)?
5. Welchen Anteil an der landwirtschaftlichen Fläche haben die verschiedenen Rechtsformen (%)?
6. Wie werden die verschiedenen Produktionsfaktoren (Arbeit, Boden, Kapital) entlohnt?

Quelle: Eigene Darstellung

Im nachfolgenden Abschnitt sollen kurz die in Deutschland üblichen Rechtsformen, ihre Merkmale und Vor- und Nachteile besprochen werden, um eine Grundlage für den Vergleich zu schaffen. In den weiteren Kapiteln werden die Ergebnisse der Befragung zusammengestellt, verglichen und bewertet.

2 MERKMALE DER DEUTSCHEN RECHTSFORMEN - IHRE VOR- UND NACHTEILE

In diesem Abschnitt sollen die wichtigsten Rechtsformen kurz vorgestellt werden. Dabei wird von den in Deutschland am häufigsten auftretenden, das heißt auch für die Landwirtschaft relevanten Unternehmensformen ausgegangen. Auf diese Weise wird ersichtlich, welche Merkmale von besonderer Bedeutung sind, und wodurch sich die einzelnen Rechtsformen unterscheiden. Im Vergleich mit den jeweiligen Rechtsformen der anderen Länder kann dann festgestellt werden, ob namentlich gleiche Unternehmensformen auch gleiche oder ähnliche Merkmale aufweisen.

Generell wird bekanntlich zwischen Personengesellschaften (natürliche Personen), Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (beide sind juristische Personen) unterschieden. Je nach Größe des Unternehmens oder nach Art der angestrebten Ziele wählen die Unternehmer die entsprechende Rechtsform. Weitere Kriterien für die Wahl einer Unternehmensform sind Haftungsbeschränkung, Risiko, steuerliche Belastung, Leitung, Kapitalbedarf, Prüfungspflicht, Gewinnverteilung u.a.

2.1 Natürliche Personen

Bei den natürlichen Personen⁵ handelt es sich um eine gesellschaftsrechtliche Ausprägung, „... bei der sich mindestens zwei Personen zwecks gemeinsamen Betreibens einer Unternehmung zu einem Eigentümerverband (Gesellschaft) zusammenschließen“ (DICHTL und ISSING 1993, S. 1636). Die Personengesellschaft ist durch die persönliche und unbeschränkte Haftung der Gesellschafter gekennzeichnet, das heißt, diese haften nicht nur mit dem Gesellschafts-, sondern auch mit dem Privatvermögen. Ein Wechsel der Gesellschafter ist aufgrund der engen Beziehung der Gesellschafter untereinander nicht ohne Zustimmung aller anderen möglich. Durch diese zwei Hauptmerkmale lassen sich die natürlichen Personen eindeutig von den juristischen Personen abgrenzen.

⁵ In einigen Ländern werden die natürlichen Personen als physische Personen bezeichnet.

Zu den Personengesellschaften gehören die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR), die Offene Handelsgesellschaft (OHG), die Kommanditgesellschaft (KG) und die stille Gesellschaft. In der folgenden Tabelle sollen die Unterscheidungsmerkmale der Personengesellschaften kurz zusammengestellt werden.

Tabelle 2: Merkmale der Personengesellschaften

	GbR	OHG	KG	stille Ges.
Charakteristika	mind. 2 Gesellschafter, nicht rechtsfähig, kein Mindestkap., Beiträge d. Gesellschafter u. erworbene Gegenstände werden gemeinschaftl. Vermögen, Gesellschafter kann nicht allein über seinen Anteil am Vermögen verfügen	siehe GbR, aber OHG ist Vollkaufmann (Betrieb eines Handelsgewerbes), Umsatz > 500000 DM, für kleinere Unt. nicht geeignet	Vollkaufmann, in d. Regel kaufmännisches Handelsgewerbe, Umsatz > 500000 DM, deshalb Rechtsform nicht für kleinere Unternehmen, kein Mindestkapital	Gesellschafter tritt nach außen hin nicht in Erscheinung
Gründung	Vertrag formlos, nur zum Zweck eines nichtvollkaufmännischen Handelsgewerbes	schriftlicher Vertrag	schriftlicher Vertrag	
Haftung	unbeschränkt, Gesellschafter nach Gesetz in Rechten u. Pflichten gleich	unbeschränkt	Komplementär haftet voll, Kommanditist nur in Höhe der Einlage	nach außen keine Haftung, aber nach innen in Höhe der Einlage
Handelsregister	keine Eintragung	Eintragung ins Handelsregister	Eintragung ins Handelsregister	Eintragung ins Handelsregister
Buchführungspflicht	nein	ja	ja	ja
Gewinn	Verteilung nach Köpfen o. lt. Vertrag	lt. Gesetz: Vorabgewinn in Höhe von 4% vom Kapital, Rest nach Köpfen, vertragl. Regelungen	Gewinn lt. Gesellschaftervertrag verteilt	für Einlage erhält stiller Gesellschafter best. Teil d. Gewinns, Verluste nur bis zur Höhe der Einlage
Steuerliche Aspekte	Steuersubjekt sind Gesellschafter (ESt), GewSt, USt	ähnlich wie GbR	Gewinn d. Gesellschafter mit anderen Einkünften zusammen versteuert	bei Mitunternehmerschaft Gewinnverteilg., wenn nicht, Einkünfte aus Kapitalvermögen

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach LEINGÄRTNER und MÜLLER (1993), TURNER (1994), GenG (1995), HGB (1995), AktG, GmbHG (1995).

Außerdem besteht die Möglichkeit, daß sich juristische Personen oder andere Personengesellschaften an Personengesellschaften beteiligen. Es entstehen dann Rechtsformen, bei denen der vollhaftende Gesellschafter einer OHG oder KG eine Aktiengesellschaft (AG & Co. KG) oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH & Co. KG) ist.

Als besonders zweckmäßig wird für die Landwirtschaft der neuen Bundesländer die GmbH & Co. KG angesehen. Sie zählt zu den Personengesellschaften, ist eine KG und ähnelt dieser auch weitgehend. Im Gegensatz zur KG weist sie jedoch haftungsmäßig und steuerlich einige Vorteile auf. Der Komplementär ist eine Kapitalgesellschaft (GmbH), die Gesellschafter Kom-

manditisten. Dadurch haften alle an der Gesellschaft beteiligten Personen nur in Höhe ihrer Einlage. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist die GmbH & Co. KG, die Landwirtschaft betreibt, nicht zwingend gewerblich. Deshalb bezieht sie auch keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb und ist damit nicht gewerbesteuerpflichtig. Somit ist die Steuerbelastung nur geringfügig höher als bei der GbR, da der Gewinnanteil, der auf die Komplementär-GmbH entfällt, der Gewerbe- und Körperschaftsteuer unterliegt.

Bei der Wahl der optimalen Rechtsform ist zu beachten, welche Ziele durch die Unternehmung verfolgt werden und mit welchen Mitteln diese am erfolgreichsten durchsetzbar sind. So ist bspw. bei einer Personengesellschaft der soziale Aspekt stark ausgeprägt, das heißt es wird eine aktive Einflußnahme der Gesellschafter auf das Unternehmen angestrebt, jedoch gestaltet sich die Kapitalbeschaffung schwieriger als bei Kapitalgesellschaften.

Weit verbreitet ist auch die Auffassung, daß bei der Frage nach der geeigneten Rechtsform die Betriebsgröße eine entscheidende Rolle spielt, denn von der Größe der Unternehmung hängen wiederum Art und Bedeutung einzelner Kriterien ab. Aus diesem Grund wird für Kleinunternehmen - oft auch wegen der Erfüllung handelsrechtlicher Voraussetzungen für Kapitalgesellschaften - die Rechtsform des Einzelunternehmens und für Großunternehmen aus Finanzierungs- und Haftungsgesichtspunkten die Rechtsform der Kapitalgesellschaft gewählt (WIRNER 1993, S. 63f.).

2.2 Juristische Personen

Zu den juristischen Personen werden Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gerechnet. Die für die Landwirtschaft wichtigsten Kapitalgesellschaften sind die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Außerdem können noch die sogenannten Einmann-Gesellschaften und die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) unterschieden werden.

Die juristischen Personen werden als „...Personenvereinigung oder Zweckvermögen mit vom Gesetz anerkannter rechtlicher Selbständigkeit...“ (GABLER 1997, S. 2061) definiert.

Die Kapitalgesellschaften als juristische Personen umfassen eine Gruppe der möglichen Unternehmensformen der Handelsgesellschaften. Die Gesellschafter haften nicht persönlich und unbeschränkt für Gesellschaftsschulden, sondern nur in Höhe der erbrachten Einlage. Aus diesem Grund richten sich die Ansprüche Dritter nur gegen das Gesellschaftsvermögen.

Eine persönliche Mitarbeit der Gesellschafter ist nicht erforderlich. Die Beschaffung höherer Geldsummen und die Beschränkung der Haftung steht bei der Rechtsformwahl der Kapitalgesellschaften im Vordergrund.

Der Bestand der Kapitalgesellschaft ist unabhängig vom Wechsel der Gesellschafter. Deshalb ist sie als juristische Person konstruiert und besitzt demzufolge eine eigene Rechtsfähigkeit, das heißt ungeachtet der als Gesellschafter fungierenden (natürlichen) Personen ist sie selbständiger Träger von Rechten und Pflichten (Rechtssubjekt). Somit ist das Vermögen einer Kapitalgesellschaft viel stärker verselbständigt (vom Mitgliederbestand unabhängig) und dauerhaft auf einen gemeinsamen Zweck gerichtet als bei Personengesellschaften (DICHTL und ISSING 1993, S. 1094).

Die Genossenschaft ist eine Mischform, die nicht zu den Handelsgesellschaften zählt, aber juristische Person und weitgehend vereinsrechtlich ausgestattet ist. Sie verfügt über eine nicht geschlossene Mitgliederzahl. Ihr Ziel ist die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes (WÖHE 1993, S. 354).

Die wirtschaftliche Förderungsaufgabe der Genossenschaft spiegelt sich wieder:

- in der Gleichberechtigung der Mitglieder untereinander ohne Rücksicht auf die Höhe der Kapitalbeteiligung sowie in der Selbstverwaltung durch die Genossenschaftsorgane,
- im gemeinschaftlich begründeten Geschäftsbetrieb, der nicht gewinnorientiert sein soll.

In der folgenden Tabelle sollen die Merkmale der juristischen Personen kurz zusammengefaßt werden.

Tabelle 3: Merkmale der juristischen Personen

	AG	GmbH	Genossenschaft
Charakteristika	Grundkapital mind. 100000 DM, aufgebracht durch Ausgabe von Aktien	für kleine u. mittlere Betriebe, weniger formbelastet als AG, Stammkapital mind. 50000 DM, Stammeinlage d. Gesellschafter mind. 500 DM	Förderung des Erwerbs ihrer Mitglieder
Gründung	notariell beurkundete Satzung	notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag	durch mind. 7 Personen, Statut
Haftung	das Gesellschaftsvermögen haftet gegenüber Gläubigern	beschränkt auf Höhe der Einlage	nur Vermögen d. Genossenschaft haftet, Mitglied nur in Höhe der Einlage
Handelsregister	Eintragung ins Handelsregister	Eintragung ins Handelsregister	Eintragung in Genossenschaftsregister
Buchführungspflicht	Jahresabschluß u. Lagebericht	Jahresabschluß	ja, kleine Genossenschaften sind befreit
Gewinn	Erhaltung d. Grundkapitals, Ausschüttungen nur, wenn Bilanz echten Gewinn ausweist, Hauptvers. entscheidet, welcher Teil an Aktionäre auszuschütten ist	nach Kapitalbeteiligung	Gewinn- u. Verlustbeteiligung im Verhältnis zum Geschäftsguthaben
steuerliche Aspekte	KSt, ESt (Erträge d. Aktionäre), GewSt, USt*	ähnlich AG, KSt, GewSt, KapErtSt, USt	vergleichbar mit Kapitalgesellschaften, Befreiung von GewSt möglich

Anm.:* Abkürzungen der Steuerarten siehe Abschnitt 4.

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach LEINGÄRTNER, MÜLLER (1993), TURNER (1994), GenG (1995), HGB (1995), AktG, GmbHG (1995).

Die AG wird auch für große land- u. forstwirtschaftliche Betriebe nicht unbedingt als geeignete Gesellschaftsform betrachtet. Einerseits ist sie mit der Gewerbesteuer belastet, andererseits ist ihre organisatorische Gestaltung durch zahlreiche notarielle Beurkundungen aufwendig. Weiterhin gilt das Auseinanderfallen von nur gewinninteressierten Aktionären einerseits und der nur für Lohn tätigen Belegschaft als untypisch für die Tätigkeit in der Landwirtschaft.

Trotzdem haben sich in den neuen Bundesländern etliche LPGen in AG umgewandelt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die AG eine Möglichkeit ist, im Unterschied zur Genossenschaft, das Vermögen vor Verlust durch Abzug zu schützen, da die Aktien verkauft werden müssen.

Außerdem ist es häufig so, daß im allgemeinen die Aktienbesitzer auch das Land an die AG verpachtet haben und ein Teil von ihnen gleichzeitig in der AG tätig ist. Weiterhin handelt es sich in der Regel um geschlossene AG, d.h. die Gesellschaft hat das Recht, Aktienverkäufe zu kontrollieren und darüber zu entscheiden. Auf diese Weise soll im Interesse aller Besitzer von Aktien verhindert werden, daß diese in die Hände weniger gelangen.

Die GmbH ist eine geeignete Rechtsform auch für größere landwirtschaftliche Betriebe, hat aber in Deutschland steuerliche Nachteile. Vorteile dieser Rechtsform sind die Haftungsbeschränkung und die einfache Organisation, weshalb auch eine größere Anzahl in der Landwirtschaft entstanden ist.

Die Ausführungen zu den natürlichen und juristischen Personen zeigen, daß jede Rechtsform ihre Vor- und Nachteile hat. Entscheidend für die Rechtsformwahl sind die Ausgangsbedingungen und die durch die Unternehmung zu realisierenden Aufgaben.

Im Agrarbereich sind Einzelunternehmen und GbR in Deutschland bei Investitionsförderung, Besteuerung und Sozialversicherung bessergestellt als juristische Personen. Deshalb werden Landwirte veranlaßt, eine Rechtsform zu wählen, die Haftungsbeschränkungen ausschließt. Voraussetzungen für die Gründung einer GbR ist das Vorhandensein weniger Mitunternehmer, die ausnahmslos ein sehr gutes Vertrauensverhältnis zueinander haben (ISERMEYER 1995, S. 38).

Wenn eine reine Kapitalbeteiligung aller Gesellschafter mit Fremdgeschäftsführung, also Trennung von Kapitalgeber und Leitungsfunktion, angestrebt wird, kommt die GmbH oder AG in Betracht. Soziale Gesichtspunkte sind dann weniger stark durchsetzbar.

3 ZUSAMMENSTELLUNG, VERGLEICH UND BEWERTUNG DER ERGEBNISSE ZU DEN GESETZLICHEN REGELUNGEN

3.1 Rechtsformen landwirtschaftlicher Unternehmen, ihre Personalform, gesetzliche Grundlagen für ihre Gründung und die Form des Gesellschaftsvertrages (Fragen 1-4)

Tabelle 4 enthält eine Übersicht über die Rechtsformen landwirtschaftlicher Unternehmen in den untersuchten Transformationsländern und zum Vergleich in Deutschland.⁶ Wie ihr entnommen werden kann, sind in fast allen Ländern Rechtsformen entstanden, wie sie auch in Deutschland üblich sind, d.h. neben den bäuerlichen Betrieben vor allem Genossenschaften verschiedener Art, Aktiengesellschaften, GmbH, aber auch OHG, Kommanditgesellschaften sowie in einigen Ländern auch GbR. Darüber hinaus existieren landesspezifische Formen.

⁶ Es gibt in Deutschland auch noch einige weitere Spezialfälle von Rechtsformen, die ebenso wie die GmbH & Co. KG Mischformen darstellen, wie z.B. die GbR mit beschränkter Haftung u.a. Die Anzahl der Unternehmen mit diesen Rechtsformen ist jedoch gering.

Tabelle 4: Mögliche Rechtsformen landwirtschaftlicher Unternehmen in elf Ländern Mittel- und Osteuropas und den neuen deutschen Bundesländern

Rechtsform	D-NBL	Tsch	Slo	Ung	Bul	Ruß	Bela	Ukr	Mol	Est	Lett	Kas
Bauernbetrieb/Privatbetrieb-Haupt-/Nebenerwirtschaft (registriert und nicht reg.)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
pers. Nebenerwirtschaft						X	X	X				X
Einzelkaufmann					X							
Pachtbetrieb								X				
Vereinigung/Assoziation d. Bauernbetriebe u.a.						X			X			
Ges. bürgerl. Rechts	X	X			X		X					
Einfache Gesellschaft							X					
OHG/Volle Gesellschaft	X	X	X	X		X	X		X	X	X	
Kommanditgesellschaft	X	X	X	X		X		X	X	X	X	
GmbH & Co. KG	X								X			
GmbH	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X
AG offene u. geschlossene	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
AG & Co. KG					X							
e.G./Genossenschaft	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Anteilhabergesellschaft											X	
Kolchos						X						
Koll. Landw. Betrieb								X	X			
Gemeinschaftsuntern.				X								
Fusion				X								
Staatlicher Betrieb	X	X	X	X	X	X	X	X	X	1)	X	1)

Anm.: 1) staatliche Betriebe nicht explizit ausgewiesen.

Quelle: Eigene Zusammenstellung basierend auf den Daten aus den Fragebögen.

In der ersten Zeile sind alle Arten von Bauernwirtschaften und Privatbetrieben zusammengefaßt, die im Haupt- oder Nebenerwerb Landwirtschaft betreiben, ganz gleich ob registriert oder nicht registriert. Gesondert betrachtet werden nur die eng mit den Großbetrieben in Rußland, Weißrußland (Belarus), der Ukraine und Kasachstan verbundenen persönlichen Nebenerwirtschaften. Auf Grund des weiter existierenden kollektiven Eigentums an Boden und anderem Vermögen, wenn auch zumeist in Form des kollektiv-geteilten Eigentums, bestehen nach wie vor enge Beziehungen zwischen den Großbetrieben und den persönlichen Nebenerwirtschaften.

Weitere landesspezifische Rechtsformen stellen der in Bulgarien gesondert ausgewiesene Einzelkaufmann und der Pachtbetrieb in der Ukraine dar. In Ungarn finden wir zusätzlich das Gemeinschaftsunternehmen und die Fusion, wobei beide von mindestens zwei juristischen Personen gegründet werden müssen. Die Fusion wird zur Harmonisierung der wirtschaftlichen Tätigkeit gegründet, dient aber gleichzeitig der beruflichen Vertretung und ist eine non-profit-

Bauernbetrieb	nein	nein	nein	nein	nein	ja*	ja	ja	nein	nein	ja, wenn reg.	nein
pers. Nebenwirtschaft						nein	nein	nein				
Einzelkaufmann								ja				
Pachtbetrieb						ja			ja			
Vereinigung/Assoziation d. Bauernbetriebe u.a.					nein							
Ges. bürgerl. Rechts	nein	nein			nein		nein					
Einfache Gesellschaft							nein					
OHG/Volle Gesellsch.	nein	ja	ja	nein	ja	ja	ja		nein	ja	nein	
Kommanditgesellsch.	nein	ja	ja	nein	ja	ja			ja	ja	nein	
GmbH & Co. KG	ja nein								nein?			
GmbH	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja		ja	ja	ja
AG - offen u. geschlossen	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
AG & Co. KG					ja							
e.G./Genossenschaft	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Anteilhabergesellschaft											ja	
Kolchose						ja						
Koll. Landw. Betrieb								ja				
Gemeinschaftsunternehmen				ja								
Fusion				ja								
Staatlicher Betrieb											ja	

* ja: nach dem Gesetz über die Bauernbetriebe (da alle langfristig auf dem Hof Beschäftigten ab 14 Jahre Miteigentümer sind) - nein: nach der Verfassung!

Quelle: Eigene Zusammenstellung basierend auf den Daten aus den Fragebögen.

3.2 Mindestzahl und -kapital sowie Organe der Gesellschaft (Fragen 5-8)

Tabelle 6 beinhaltet die Mindestanzahl der Gründungsmitglieder für die Unternehmen der verschiedenen Rechtsformen. Dabei handelt es sich bei den Bauernwirtschaften und Personengesellschaften um die Anzahl der natürlichen Personen. Juristische Personen können sowohl von natürlichen Personen als auch von juristischen Personen gegründet werden, sofern nicht in den gesetzlichen Bestimmungen dazu konkrete Festlegungen getroffen worden sind, wie z.B. in der Slowakei und in Ungarn.

Die größten Unterschiede zum deutschen Recht bestehen bei der Mehrheit der untersuchten Länder bezüglich der Aktiengesellschaft und den Genossenschaften. Die geringere Zahl der

Gründungsmitglieder steht wahrscheinlich mit der Förderung des Transformationsprozesses im Zusammenhang.

Tabelle 6: Mindestanzahl der Gründungsmitglieder der landwirtschaftlichen Unternehmen unterschiedlicher Rechtsform

Rechtsform	D-NBL	Tsch	Slo	Ung	Bul	Ruß	Bela	Ukr	Mol	Est	Let	Kas
Bauernbetrieb/Privateigentum-Haupt-/Nebenwirtschaft (registriert und nicht reg.)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Vereinigungen/Assoz. d. Bauernbetriebe						?			?			
Einzelkaufmann					1							
Ges. bürgerl. Rechts	2	2			2		2					
Einfache Gesellschaft							2					
OHG/Volle Gesellschaft	2	2	1	2	2	1	2		2	2	2	
Kommanditgesellschaft	2	2	2	2	2	2			2	2	2	
GmbH & Co. KG	2								2			
GmbH	1	1	1	1	1	1	2	2-3		2	1	2
AG - offene u. geschlossene	5	2	2 NP o.1JP	1	2	1	2	2-3	1	1	3	2
AG & Co. KG					2							
e.G./Genossenschaft	7	5	5 NP o.2JP	5	7	5	?	2-3	3	3	5	2
Anteilhabergesellschaft											3	
Koll. Landw. Betrieb								n. ger.				
Gemeinschaftsunternehmen				2JP								
Fusion				2JP								

Anm.: NP - natürliche Person, JP - juristische Person, n. ger. - nicht geregelt, ? - nicht beantwortet

Quelle: Eigene Zusammenstellung basierend auf den Daten aus den Fragebögen.

In Tabelle 7 sind nur die Rechtsformen enthalten, bei denen mindestens in einem der analysierten Länder der Gesetzgeber Mindestkapital in einer bestimmten Höhe vorschreibt. Bei allen anderen existieren solche Festlegungen nicht. Diese sind im Statut oder der Satzung zu treffen. Während in Deutschland für die Gründung einer Aktiengesellschaft nur das doppelte Kapital im Vergleich zur GmbH erforderlich ist, handelt es sich in Lettland um das 2,5fache, in Tsche-

chien, der Slowakei, Ungarn, Estland und Kasachstan jeweils um das Zehnfache, in Bulgarien um das Hundertfache. In Weißrußland ist die Mindestkapitaleinlage für beide Rechtsformen gleich. Diese zum Teil großen Unterschiede weisen auf ein unterschiedliches Verständnis hin. Detaillierte Untersuchungen dazu müßten von Juristen vorgenommen werden. *Die geringere Anzahl von Unternehmen mit nach der Rechtsform erforderlicher hoher Mindestkapitalausstattung kann als Hinweis darauf gewertet werden, daß die Wahl der Rechtsform durch die Mindestkapitalausstattung beeinflusst worden ist.*⁷ So ist die Zahl der Aktiengesellschaften im Verhältnis zu den anderen relativ gering, mit Ausnahme Moldawiens, wo auch das Mindestkapital durch das Gesetz niedrig gehalten worden ist. In Rußland ist die die große Zahl der geschlossenen Aktiengesellschaften und GmbH nach dem Umwandlungsgesetz für Unternehmen entstanden, das die Spezifik der landwirtschaftlichen Produktion nicht gesondert berücksichtigt hat. In Lettland liegt die Anteilhabergesellschaft mit 100 Lats im Vergleich zu den anderen Gesellschaften sehr niedrig. Auf diese Weise soll offensichtlich auch den über wenig Kapital verfügenden Personen die Möglichkeit zur Bildung einer Gesellschaft gegeben werden.

In DM gemessen, sind die Mindestkapitaleinlagen für die GmbH in Estland, Bulgarien und Belarus am niedrigsten, in Ungarn, abgesehen von Deutschland am höchsten. Bei der Aktiengesellschaft sind sie in Belarus und Moldawien am niedrigsten, in Ungarn vor Deutschland, Tschechien und der Slowakei am höchsten.

Tabelle 7: Gesetzliche Festlegungen zur Höhe des Mindestkapital bei Gründung von Unternehmen unterschiedlicher Rechtsform (in Landeswährung und DM)

	D	Tsch	Slo	Ung	Bul	Ruß	Bela	Ukr	Mol	Est	Lett	Kas
	DM	Kr	Kr	Ft	Lewa	Rub	Rub	Kar	Lei	Kr	Lats	Penge

⁷ Aus den bisherigen Darlegungen geht hervor, daß in einigen Ländern vorwiegend Rechtsformen entstanden sind, bei denen die Haftung für die Eigentümer beschränkt ist. Ob diese Entscheidung unter diesem Aspekt immer bewußt getroffen wurde oder vielmehr außer des wahrscheinlichen Einflusses der Mindestkapitalausstattung andere Kriterien (ungenügend ausgebildete Fähigkeit zur Leitung eines eigenen Betriebes, Überzeugung vom Vorteil der Produktion in größeren Unternehmen, Gewöhnung an den Kollektivbetrieb usw.) eher eine Rolle gespielt haben, kann nicht beantwortet werden. Es wäre jedoch interessant, detailliert die Gründe für die Wahl der Rechtsform zu untersuchen. In den neuen deutschen Bundesländern spielte einerseits eine Rolle, daß wegen der Gewöhnung an die genossenschaftliche Arbeit und die Ähnlichkeit der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft“ und „Eingetragene Genossenschaft“ sich viele ehemalige Genossenschaftsbauern für diese entschieden, andererseits ist deutlich zu spüren, daß die Wahl der Rechtsformen in bestimmten Territorien durch die Vorstellungen der jeweiligen westdeutschen Berater beeinflusst worden ist.

OHG/Volle Gesellschaft	keine	keine	keine	keine	keine	keine	300000 36,94		keine	keine	keine	
GmbH & Co. KG	50000 keine								keine			
GmbH	50000	100000 5400	100000 4822	1Mill. 11379	50000 1013	Regel. erwart.	10Mill. 1231	keine		10000 800	2000 5405	1000 MMV ca. 7500
AG - offene und geschlossene	100000	1Mill. 53996	1Mill. 48216	10Mill. 113792	5Mill.* 10132	1000 MMV [⊕] 15000- 20000	10Mill. 1231	1250 MMV 15000- 20000	10000 3157	100000 8000	5000 13514	5000 MMV geschl [☒] ca. 37500
GmbH & Co. KG					wie AG							
Anteilhaber- sellsch.											100 270	
e.G./Genossen- schaft	keine	50000 2700	50000 2411	keine	keine	keine	keine	keine	keine			

Anm.: * bei Angebot, 1 Mill. ohne Angebot, [⊕] MMV = minimale Monatsverdienste, 10000 MMV bei offener AG (ca.75000 DM)

Durchschnittliche Wechselkurse 1995: 1 DM = 18,52 Tsch. Kronen, 20,74 Slowak. Kronen, 87,88 Forint, 49,35 Lewa (KRÄMER 1996), 3190,03 Rubel, 8121,37 Beloruss. Rubel, 104986,67 Ukr. Karbovanez, 3,1675 Moldaw. Lei (BAULICK 1996), 12,5 Estn. Kronen, 0,37 Lett. Lats, 42,58 Kasach. Penge (BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT 1996, S.151).

Quelle: Eigene Zusammenstellung basierend auf den Daten aus den Fragebögen sowie Informationen über die Wechselkurse.

Welche Organe zu bilden sind, und ob in diesen Arbeitnehmer vertreten sein können, ist *den Anhangstabellen B1 bis B11* zu entnehmen.

Für die Aktiengesellschaften gilt dabei allgemein, daß wie in Deutschland als Organe die Hauptversammlung der Aktionäre, der Aufsichtsrat und der Vorstand zu bilden sind. In Ungarn gibt es zusätzlich einen Bücherrevisor, in der Ukraine eine Prüfungskommission, in Kasachstan eine Revisionskommission. Inwieweit diese Gremien geschaffen worden sind, weil noch keine Wirtschaftsprüfung existiert, ob Aufgaben aus dem Aufsichtsrat herausgelöst worden bzw. ob es aus der Planwirtschaft übernommene Strukturen sind (in den landwirtschaftlichen Genossenschaften existierten Revisionskommissionen), wäre noch zu untersuchen. In Rußland ist ein Aufsichtsrat erst ab 50 Aktionären erforderlich. Im Artikel 37 des Gesetzes über AG sind weitere Spezifikationen für diese Rechtsform in Moldawien aufgeführt.

Während in Deutschland bei GmbH ab 500 Arbeitnehmern ein Aufsichtsrat erforderlich ist, trifft dies in Ungarn zu, wenn das Stammkapital 20 Millionen Forint überschreitet bzw. die Gesellschaft mehr als 25 Mitglieder hat. Ab 50 Millionen Forint Stammkapital ist darüber hinaus ein Bücherrevisor notwendig. In der Slowakei verfügt die GmbH generell über einen Aufsichtsrat, in Kasachstan ist eine Revisionskommission erforderlich.

Die Genossenschaften sind in einigen untersuchten Ländern ebenso wie in Deutschland durch Generalversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat gekennzeichnet, wenn auch letzterer z.T. anders bezeichnet wird (Kontrollkommission in Tschechien, Überwachungsausschuß in der Slo-

wakej). In Rußland wird ein Aufsichtsrat erst ab 50 Mitgliedern gewählt, in der Slowakei ebenfalls, wobei in letzterer an die Stelle des Vorstandes ein Präsident tritt. Kein Aufsichtsrat ist in Estland, Lettland, Weißrußland und der Ukraine vorgesehen, allerdings in der Ukraine in den Kollektiven Landwirtschaftlichen Betrieben, dort als Prüfungskommission bezeichnet. In Kasachstan ist zusätzlich eine Revisionskommission einzurichten.

Die Antworten auf die Frage zur Arbeitsnehmersvertretung ist mit unterschiedlicher Qualität bzw. nicht immer eindeutig beantwortet worden. Zwischen den Ländern bestehen aber ohne Zweifel Unterschiede. So ist in Tschechien, der Slowakei und Ungarn bei den Personen- und Kapitalgesellschaften die Mitbestimmung der Arbeitnehmer gesetzlich möglich, für Rußland wird sie bei den Antworten verneint. Dazu sind deshalb in Zukunft, weitere Erkenntnisse zu gewinnen.

3.3 Haftung und Nachschußpflicht (Fragen 9-10)

Hinsichtlich der Haftung sind keine Unterschiede zwischen den Gesellschaften gleichen Namens festzustellen. Es gelten in allen untersuchten Ländern die in den Tabellen 2 und 3 angegebenen Merkmale zur Haftung.

Bei der ungarischen Fusion haften die Mitglieder gemeinschaftlich und unbeschränkt für die das Vermögen der Gemeinschaft übersteigenden Schulden. Beim Gemeinschaftsunternehmen haften die Mitglieder bei über das Vermögen hinausgehenden Schulden nach ihren Anteilen am Grundkapital als Bürge.

In Bulgarien haftet der Einzelhandelskaufmann als natürliche Person mit dem gesamten Vermögen, die Mitglieder der ukrainischen Kollektiven Landwirtschaftlichen Betriebe hingegen in Höhe der Anteile, ebenso wie bei der lettischen Anteilsgesellschaft.

Hinsichtlich der Nachschußpflicht, die die Frage betrifft, ob die Gesellschafter über ihre Anteile hinaus zur Tilgung von Schulden verpflichtet werden können, gibt es ebenfalls keine wesentlichen Unterschiede zum deutschen Recht. Das heißt, Nachschußpflicht besteht bei beschränkter Haftung nur dann, wenn diese im Gründungsvertrag vereinbart wurde.

3.4 Geschäftsführung und handelsrechtliche Prüfung (Fragen 11-15)

Die Rechtsformen gleichen Namens weisen bei der Organisation ihrer Führung z.T. Gemeinsamkeiten auf. So ist z.B. die OHG in den Ländern Deutschland, Bulgarien und Rußland durch Einzelgeschäftsführung jedes Gesellschafters gekennzeichnet. Auch in Moldawien hat jeder Partner eine Stimme. In den anderen Ländern existiert eine alleinige oder gemeinsame Vollmacht.

Interessant sind die Regelungen bei den Kommanditgesellschaften. Generell üblich ist eine Geschäftsführung durch den Komplementär (Deutschland, Tschechische Republik, Bulgarien, Lettland, Rußland), da dieser mit seinem gesamten Vermögen haftet. In Ungarn dagegen kann auch nur ein Kommanditist auf vertraglicher Grundlage für die Leitung zuständig sein. Die restlichen Länder übertragen die Führung entweder beiden Organen oder setzen, wie in der Slowakischen Republik, einen Vorstand ein. Der Vorstand übernimmt, ebenso wie in Deutschland, auch die Leitungsfunktion bei den AG in den anderen Ländern. Jedoch wird er oftmals zusätzlich durch andere Organe unterstützt.

Die GmbH werden durch einen, mehrere oder alle Geschäftsführer organisiert (Deutschland, Tschechische Republik, Ungarn, Bulgarien). In der Slowakischen Republik, Estland, Lettland

wird unter anderm auch ein Vorstand eingesetzt. In Rußland, Weißrußland (Belarus) und Kasachstan erfolgt die Leitung durch die Direktion bzw. den Direktor.

Die Generalversammlung und der Vorstand übernehmen bei den Genossenschaften die Geschäftsführung.

Die Vertretung bei den Rechtsformen in den jeweiligen Ländern ist ähnlich geregelt.

Die *Anhangstabellen C1 bis C11* geben einen genaueren Einblick in die Geschäftsführung sowie die Regelungen bzgl. der Vertretung bei den einzelnen Rechtsformen.

Eine Eintragung der Unternehmen erfolgt in den meisten Fällen. Die Register weisen in den einzelnen Ländern verschiedene Namen auf. Die Gesellschaften in Deutschland werden ins Handelsregister eingetragen, die Genossenschaften ins Genossenschaftsregister. Die Gemeinschaftsunternehmen, die Kommanditgesellschaften sowie die GmbH in Ungarn sind im Firmenbuch einzutragen. Die übrigen Unternehmen werden im Handelsregister erfaßt. Ebenso erfolgt eine Eintragung der Unternehmen Bulgariens im Handelregister.

In Lettland erfolgt eine Erfassung der juristischen und natürlichen Personen im Unternehmensregister. Die Unternehmen Rußlands werden im Register der juristischen Personen erfaßt. In der Ukraine ist es die Agrarstaatliche Registratur der örtlichen Behörden.

Für die Bauernbetriebe und GbR ist in der Regel eine kommunale Eintragung notwendig, es sei denn, sie gelten als juristische Personen und werden in das entsprechende Register eingetragen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Registrierung der Unternehmen nach Rechtsformen in den verschiedenen Ländern..

Tabelle 8: Eintragungen in ein Register nach Rechtsformen

Rechtsform	D-NBL	Tsch	Slo	Ung	Bul	Ruß	Bela	Ukr	Mol	Est	Lett	Kas
OHG/Volle Gesellschaft	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja		ja	ja	ja	
Kommanditgesellschaft	ja	ja	ja	ja	ja	ja			ja	ja	ja	
GmbH & Co. KG	ja								ja			
GmbH	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja		ja	ja	ja
AG - offene u. geschlossene	ja	ja	ja		ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
AG & Co. KG					ja							
e.G./Genossenschaft	ja	ja	ja	ja	ja		ja	ja		ja	ja	
Anteilhabergesellschaft											ja	
Kolchose						ja			ja			
Koll. Landw. Betrieb								ja				ja
Gemeinschaftsunternehmen				ja								
Fusion				ja								
Staatlicher Betrieb						ja	ja	ja	ja		ja	

Quelle: Eigene Zusammenstellung basierend auf den Daten aus den Fragebögen.

Die Befragung zur handelsrechtlichen Prüfungspflicht zeigt, daß Kapitalgesellschaften meist dieser unterliegen, aber Personengesellschaften und die übrigen Unternehmensformen weniger häufig geprüft werden. Eine Ausnahme hierbei ist Lettland. Hier zeigt sich, daß alle Betriebe einer Prüfung unterzogen werden.

In der Slowakischen Republik besteht, ähnlich wie in Deutschland, erst ab einem bestimmten Nettogewinn die Pflicht zur Prüfung.

In einigen Ländern wird der Sachverhalt über spezielle Gesetze geregelt, wie z.B. in der Slowakei oder Moldavien. In Ungarn können die Mitglieder gegen das Unternehmen aufgrund rechtswidriger Handlung klagen.

Ob eine Prüfungspflicht besteht und wer diese vornimmt, wird in den *Anhangstabellen D1 bis D11* gezeigt.

3.5 Gewinnverteilung und damit verbundene Probleme (Fragen 16-21)

Die Gewinnverteilung ist für die einzelnen Unternehmen von besonderer Bedeutung, denn schließlich ist die Erwirtschaftung von Überschüssen der eigentliche Zweck unternehmerischer Tätigkeit. Die Verteilung des Gewinns ist bei den Personen- und Kapitalgesellschaften zum Teil unterschiedlich geregelt. Gleiche Rechtsformen weisen aber auch Gemeinsamkeiten auf.

In der Anteilhabergesellschaft Lettlands entscheidet die Generalversammlung über die Gewinnverteilung. Bei der GbR wird der Gewinn nach Köpfen (Deutschland) oder proportional dem Gesellschaftsanteil (Bulgarien) aufgeteilt.

Der Gewinn der Handelsgesellschaft in Deutschland wird als fester Prozentsatz vom Kapital erhoben. In der Slowakischen Republik werden die Überschüsse unter allen Mitgliedern gleich verteilt. Die Tschechische Republik, Ungarn, Bulgarien und Weißrußland machen die Regelungen z.T. vom Gesellschaftsvertrag abhängig. Die Länder Estland, Lettland, Moldawien und Rußland legen den Gewinn proportional zu den Teilnehmereinlagen fest.

Eine ebenso an den Gesellschafteranteilen ausgerichtete Verteilung der Überschüsse erfolgt bei den Kommanditgesellschaften in Bulgarien, Estland, Lettland, Moldawien und Rußland. In Deutschland wird wiederum ein fester Prozentsatz vom Kapital erhoben. In der Slowakischen Republik wird entweder nach dem Vertrag oder nach dem Gesetz über die Gewinnverteilung entschieden. Laut Gesetz ist der Gewinnanteil für den unbeschränkt und beschränkt haftenden Partner gleich.

Die Gewinnverteilung bei Aktiengesellschaften wird ebenfalls nach den Anteilen am Grundkapital bzw. an den Aktienwerten festgelegt. Über die Höhe der Ausschüttung bestimmt die Generalversammlung der Aktionäre. Es konnten diesbezüglich keine Unterschiede zwischen den Ländern festgestellt werden. Das gilt gleichfalls für die GmbH. Auch die Genossenschaften teilen die Gewinne nach Anteilen auf. Es existieren z.T. spezielle Festlegungen. In Bulgarien sind mindestens 20% des Gewinns, Reservefonds zuzuführen. Der andere Teil wird von der Mitgliederversammlung nach Boden- und Kapitalanteil ausgeschüttet. Auch in Estland werden 20% des Gewinns als Reservekapital angelegt. In Rußland werden die Überschüsse bei den Produktionsgenossenschaften nach der Arbeit verteilt.

Die staatlichen Betriebe in Lettland verteilen den Gewinn zwischen der staatlichen Verwaltung und dem Unternehmen lt. Statut, während dessen in Weißrußland staatliche Organe die Entscheidung treffen.

Wichtig im Zusammenhang mit der Regelung über die Gewinnverteilung ist die Frage, wer über diese entscheidet. Bei der GbR, den Handels- und Kommanditgesellschaften folgt die Entscheidung häufig der im Vertrag getroffenen Regelungen. In der Tschechischen Republik, Estland und Lettland fassen alle Gesellschafter, die Teilhaber bzw. die Generalversammlung der Teilhaber den entsprechenden Beschluß.

Bei den Aktiengesellschaften tritt die Hauptversammlung, Vollversammlung, Aktionärsversammlung oder Generalversammlung der Aktionäre⁸ als beschließendes Organ auf. In Deutschland können zusätzlich noch der Vorstand und der Aufsichtsrat, in der Slowakischen Republik nur der Vorstand in die Entscheidung involviert sein.

Die Regelungen der GmbH weisen Ähnlichkeiten mit denen der AG auf. Auch hier entscheiden die Hauptversammlung, Generalversammlung, Gesellschafterversammlung, Versammlung der Teilnehmer bzw. Mitgliederversammlung über die Gewinne. In Deutschland genügt zur Beschlußfassung die einfache Mehrheit der Gesellschafter.

⁸ Diese unterschiedlichen Begriffe kennzeichnen das gleiche Organ.

Auch bei den Genossenschaften der einzelnen Länder entscheidet die entsprechende Versammlung, oder es sind Festlegungen in den Verträgen getroffen worden. Ähnlich verhält es sich auch bei den Kooperativen. Eine zusammenfassende Übersicht zu den Fragen der Gewinnverteilung bieten die *Anhangstabellen E1 bis E11*.

Eine weitere wichtige Frage für den Vergleich der Rechtsformen ist die nach der Buchführungspflicht. Sie beginnt mit der Gründung des Unternehmens und endet mit dessen Liquidation. Ihre Aufgabe ist es, „...alle in Zahlenwerten festgestellten wirtschaftlich bedeutsamen Vorgänge (Geschäftsvorfälle), die sich im Betrieb ereignen, in chronologischer Reihenfolge festzuhalten.“ (WÖHE1993, S. 999). Es sollen alle Vorgänge erfaßt werden, die zu einer Änderung der Höhe und der Zusammensetzung des Vermögens führen. Durch das Führen von Büchern werden den intern (z.B. Arbeitnehmer) und extern (z.B. Öffentlichkeit) am Unternehmen Beteiligten Informationen zur Verfügung gestellt, das heißt, die Buchführung hat Informationsfunktion. Außerdem schafft sie die Voraussetzung für die Wahrung der Interessen der Gesellschafter bzw. Mitglieder (Schutzfunktion).

Bis auf wenige Ausnahmen besteht in den untersuchten Ländern ausschließlich Buchführungspflicht. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick.

Tabelle 9: Buchführungspflicht

Rechtsform	D-NBL	Tsch	Slo		Ung	Bul	Ruß	Bela	Ukr	Mol	Est	Lett	Kas
Bauernbetrieb/ Privatbetrieb- Haupt-/Nebenwirt- schaft (registriert und nicht reg.)	ja*		regist.	nicht reg.									
			ja	(ja)									
pers. Nebenwirt- schaft							nein	nein	nein				nein
Einzelkaufmann						ja							
Pachtbetrieb									ja				
Vereinigung/ Assoziation d. Bau- ernbetriebe u.a.										ja			
Ges. bürgerl. Rechts	nein					nein		nein					
Einfache Gesell- schaft								ja					
OHG/Volle Gesell- schaft	ja	ja	ja		ja	ja	ja	ja		ja	nein	ja	
Kommanditgesell- schaft	ja	ja	ja		ja	ja	ja			ja	ja	ja	
GmbH & Co. KG	ja									ja			
GmbH	ja	ja	ja		ja	ja	ja	ja	ja		ja	ja	ja
AG - offene u. ge- schlossene	ja	ja	ja		ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
AG & Co. KG						ja							
e.G./Genossenschaft	ja	ja	ja		ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Anteilhabergesell- schaft												ja	
Kolchose													
Koll. Landw. Be- trieb									ja				ja
Gemeinschafts- unternehmen					ja								
Fusion					ja								
Staatlicher Betrieb							ja	ja	ja	ja		ja	

* Buchführungspflicht besteht für den Landwirt, wenn für den einzelnen Betrieb der Umsatz 500.000 DM im Kalenderjahr, der Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Fläche 40.000 DM oder der Gewinn aus der Landwirtschaft 48.000 DM im Kalenderjahr übersteigt (PACINA, 1996).

Quelle: Eigene Zusammenstellung basierend auf den Daten aus den Fragebögen.

Auffällig ist, daß die GbR nicht der Buchführungspflicht unterliegt. Jedoch besteht diese in Deutschland, wenn nach §141 Abgabenordnung bestimmte Mindestgrenzen überschritten werden (was im allgemeinen auf GbR in der deutschen Landwirtschaft zutrifft). Bauernbetriebe sind in einigen Ländern von der Buchführungspflicht befreit, in anderen nicht. Die persönlichen Nebenwirtschaften brauchen ebenfalls nicht Buch zu führen.

Für die Privatbauern der Slowakischen Republik, die im Handelsregister eingetragen sind, besteht die Pflicht zur Buchführung laut §36 Handelsgesetz. Dagegen erfolgt bei den Privatbauern, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, eine einfache Buchführung, wenn wirkliche Kosten für steuerliche Zwecke nachgewiesen werden können. Anderenfalls wird nur ein Verzeichnis über Zu- und Abgänge angelegt.

In Ungarn erfolgt bei der OHG und KG keine doppelte Buchführung, daß heißt es werden nicht, wie allgemein üblich, Konten in T-Form verwendet, sondern es können mehrere Konten horizontal und vertikal angeordnet werden. Die doppelte Buchführung bei der GmbH erfolgt nur, wenn das Stammkapital mehr als 50 Mio. Forint beträgt. Die Genossenschaft kann einen Buchhalter, der nach der Satzung (bei weniger als 50 Mitgliedern) bestellt wird, beauftragen.

In Estland unterliegt der Unternehmer als natürliche Person dem Buchführungsgesetz. Hierzu wurden keine näheren Angaben gemacht.

Für die Bauernbetriebe in Lettland besteht Buchführungspflicht, wenn die Jahreseinnahmen größer oder gleich 45000 Lats sind.

Ob Konkursantragspflicht bei Überschuldung besteht, ist aus Tabelle 10 ersichtlich.

Tabelle 10: Konkursantragspflicht

Rechtsform	D-NBL	Tsch	Slo	Ung	Bul	Ruß	Bela	Ukr	Mol	Est	Lett	Kas
Bauernbetrieb/Privatbetrieb-Haupt-/Nebenwirtschaft (registriert und nicht reg.)	nein	nein	nein		nein	nein	nein	nein				ja
pers. Nebenwirtschaft						nein	nein	nein				nein
Einzelkaufmann					nein							
Pachtbetrieb								(ja)				
Vereinigung/Assoziation d. Bauernbetriebe u.a.												
Ges. bürgerl. Rechts	nein	nein			nein		nein					
Einfache Gesellschaft							nein					
OHG/Volle Gesellschaft	nein	nein	(nein)	nein	nein	nein	nein			nein	ja	
Kommanditgesellschaft	nein	nein	(nein)	nein	nein	nein				ja	ja	
GmbH & Co. KG	nein											
GmbH	ja	nein	(nein)	nein	nein	nein	nein	nein		ja	ja	ja
AG - offene u. geschlossene	ja	nein	(nein)	nein	nein	nein	nein	ja		ja	ja	ja
AG & Co. KG					nein							
e.G./Genossenschaft	ja	nein	(nein)	nein	nein	nein	nein	nein		ja	ja	
Anteilhabergesellschaft											ja	
Kolchose												
Koll. Landw. Betrieb												ja
Gemeinschaftsunternehmen				nein								
Fusion				nein								
Staatlicher Betrieb						nein	nein	ja			ja	

Quelle: Eigene Zusammenstellung basierend auf den Daten aus den Fragebögen.

Wie aus der Tabelle folgt, besteht in der Mehrzahl der untersuchten Länder keine Konkursantragspflicht. Eine Pflicht zum Konkursantrag gibt es auch in der Slowakischen Republik nicht, aber es existiert ein sogenanntes „Recht auf Konkurs“. In Ungarn besteht keine Pflicht, aber der Direktor (Gemeinschaftsunternehmen, Fusion), der Geschäftsführer (OHG, KG, GmbH), der Vorstand (AG) und der Vorsitzende (e.G.) kann mit der Zustimmung der entsprechenden Organe die Konkurseröffnung in die Wege leiten. Bei der KG können der Geschäftsführer und die Gläubiger oder das Firmenbuchgericht einen Sanierungsprozeß initiieren.

In Lettland existiert laut Gesetz „Über Zahlungsunfähigkeit der Unternehmen“ die Pflicht zum Konkursantrag bei allen Rechtsformen der Landwirtschaft.

Durch die AG und staatlichen Betriebe Rußlands hat zumindest eine Mitteilung an die Kreditoren über die Verminderung des Grundkapitals zu erfolgen. Bei den Pachtbetrieben der Ukraine

entscheiden das Gericht und das Kollektiv des Unternehmens über den eventuellen Konkurs. Zu Moldawien lagen keine Angaben vor.

Detaillierte Informationen zur Übertragung der Gesellschafteranteile und der Auflösung der Gesellschaft bei Tod sind *den Anhangstabellen F1 bis F11* zu entnehmen. Es überwiegt die schriftliche Übertragung der Anteile.

4 ZUSAMMENSTELLUNG, VERGLEICH UND BEWERTUNG DER ERGEBNISSE ZUR BE- STEUERUNG

4.1 Vorbemerkungen

Die Frage nach der steuerlich optimalen Rechtsform läßt sich nicht allgemeingültig beantworten. Denn die steuerliche Komponente ist, wie bereits dargelegt, nur eine unter vielen, die bei der Gründung eines Unternehmens Beachtung findet (BERANEK 1993, S. 1). Haftungsbeschränkung, Mindestkapital, Mitbestimmungsrecht u.a. beeinflussen den Entscheidungsprozeß. In Deutschland spielt jedoch die unterschiedliche Besteuerung der Unternehmen nach Rechtsformen eine wesentliche Rolle für deren Auswahl. Das ist insofern nicht überraschend, als nach FUEST und KROKER (1989, S.9) die Steuerbelastung deutscher Unternehmen bis zu 50% beträgt. Es sollte deshalb untersucht werden, welche Steuern die landwirtschaftlichen Unternehmen in den MOEL zahlen, und ob sich daraus Schlußfolgerungen für die Wahl der Rechtsform ergeben haben können. Außerdem sollten die Steuerarten der verschiedenen Länder miteinander verglichen werden. Zunächst soll jedoch ein kurzer Vergleich der Rechtsformen unter steuerlichen Gesichtspunkten für Deutschland vorgenommen werden.

4.2 Vergleich der steuerlichen Belastung der Unternehmen unterschiedlicher Rechtsformen in Deutschland

Grundsätzliche Unterschiede in der steuerlichen Belastung treten bei den Personen- und Kapitalgesellschaften auf. Da Personengesellschaften keine selbständigen Steuersubjekte sind, besteht die Einkommensteuerpflicht nur beim Alleinunternehmer bzw. bei Mitunternehmern. Im Gegensatz dazu sind Kapitalgesellschaften selbständige Steuersubjekte und unterliegen sowohl auf der Ebene der Körperschaft als auch auf der Ebene der Anteilseigner der Besteuerung. Die steuerliche Doppelbelastung wird durch die „ab 1.1.1977 eingeführte Anrechnung der von der Kapitalgesellschaft auf die ausgeschütteten Teile der Gewinns gezahlten Körperschaftsteuer (KSt) auf die Einkommensteuerschuld der Anteilseigner“ (WÖHE 1993, S. 372) vermieden. An der selbständigen Besteuerung des Einkommens der juristischen Person wird immer noch festgehalten (WÖHE 1993, S. 372f.). Daraus ergibt sich hinsichtlich der steuerlichen Belastung ein wesentlicher Nachteil der Kapitalgesellschaften gegenüber Personengesellschaften. Die Gesamtsteuerbelastung ist bei Personengesellschaften immer am geringsten, jedoch ist bei dieser Unternehmensform die Haftung nicht beschränkt.

Daraus ist zu erkennen, daß rechtsformbedingte Differenzierungen verschiedene Steuerarten begründen. Gemäß ihrer Eigenschaften werden Unternehmen per Gesetz in unterschiedlicher Höhe durch die Auferlegung der adäquaten Steuer belastet. Zum Beispiel zählt bei Kapitalgesellschaften die Körperschaftsteuer zu den laufenden Belastungen (BERANEK 1993, S. 30).

Eine *Genossenschaft* ist grundsätzlich ein Gewerbebetrieb und wird somit nicht anders besteuert als eine Kapitalgesellschaft. Die Genossenschaft unterliegt der Körperschaftsteuer (KSt) und Gewerbesteuer (GewSt). Ausnahmen können existieren. So waren z. B. die Rechtsnachfolger der LPG in Form der Genossenschaften bis einschließlich 1993 von der Gewerbesteuer befreit.

Die *Aktiengesellschaft* und die *GmbH* sind unter dem Aspekt der Besteuerung aufgrund steuerlicher Nachteile, als weniger gut geeignete Unternehmensformen zu betrachten.

Bei größeren Betrieben erweist sich insbesondere die *GmbH & Co. KG* als zweckmäßig. Sie kann so gestaltet werden, daß sie landwirtschaftliche Einkünfte hat (d.h. steuerlich bevorteilt wird) und dennoch die Haftung auf das Betriebsvermögen beschränkt bleibt. Die *GbR* ist kein selbständiges Steuersubjekt, das heißt eine Steuerpflicht ergibt sich nur für den einzelnen Gesellschafter. Steuervorteile könnten sich bei der Form der Familiengesellschaft ergeben. Denn je mehr Kinder, die in der Landwirtschaft arbeiten, als Gesellschafter aufgenommen werden, desto günstiger ist die Besteuerung für die Familie. Wegen der dadurch notwendigen Aufspaltung des Gewinns auf mehrere Personen wird die Progression des Einkommensteuertarifs stark herabgesetzt. So läßt sich Einkommensteuer (ESt) sparen.

Es besteht keine Notwendigkeit auf jede Rechtsform im einzelnen einzugehen. Aufgrund ähnlicher Besteuerungsmerkmale lassen sich die folgenden Gruppen bilden (WÖHE 1993, S. 372):

- (1) Einzelunternehmungen und Personengesellschaften (OHG, KG und stille Gesellschaft),
- (2) Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, KGaA),
- (3) Kombinationen zwischen Kapital- und Personengesellschaften (GmbH & Co. KG, AG & Co. KG, Doppelgesellschaft) und
- (4) Sonderformen wie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, öffentliche Betriebe und Stiftungen.

4.3 Gesetzlich festgelegte Einkunftsarten in den untersuchten Ländern

In den einzelnen Ländern existieren verschiedene Einkunftsarten. Die Zuordnung dieser zu den einzelnen Rechtsformen ist insofern von Bedeutung, als sich daraus eventuelle Steuervergünstigungen für die Unternehmen ergeben. So besteht z.B. die Möglichkeit, über diese steuerlichen Vorteile einige Unternehmen besonders zu unterstützen. Um welche Vergünstigungen es sich in den analysierten Ländern handelt, ist allein aus den Einkunftsarten nicht ersichtlich. Das wird in den jeweiligen Steuergesetzen geregelt. In Deutschland beispielsweise werden Unternehmen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft besonders gefördert. Hier gibt es sieben verschiedene Einkunftsarten: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe und selbständiger Tätigkeit. Hierbei handelt es sich um *Gewinnermittlungseinkünfte*, denn bei diesen unterliegt die Veränderung des Betriebsvermögens der ESt. Bei den *Überschußeinkünften*, das sind Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte, wird nur der Einnahme-Überschuß aus dieser Einkunftsart besteuert.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, daß in den verschiedenen Ländern oftmals ähnliche Einkunftsarten existieren. Eine Übersicht ist in den *Anhangstabellen G1 bis G11* zu finden.

Eine ähnlich differenzierte Aufteilung der Einkünfte wie in Deutschland gibt es in der Tschechischen Republik. Auch in der Slowakei ist eine bestimmte Zahl an Einkunftsarten per Gesetz festgelegt, darunter bspw. Auch Einkünfte aus Forsterei und Wasserwirtschaft oder Einkünfte aus Teilhaberschaften, die es in Deutschland nicht gibt. Allerdings wurden diese Einkunftsarten nur für die Privatpersonen angegeben, nicht für Gesellschaften.

In Ungarn wird bei der Besteuerung der Einzelunternehmen auf alle Einkunftsarten Bezug genommen, aus denen sie in der Lage sind, einen Gewinn zu erhalten. Bei Gesellschaften ist darüber hinaus die Dividende als Einkunftsart möglich.

Einkünfte aus Kapitalvermögen, selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit sind in Bulgarien bisher nicht definiert. In Weißrußland existieren dagegen neben den „allgemein üblichen“ Einkunftsarten (Verkauf von Produkten, Arbeit und Dienstleistungen) auch Einkünfte aus Wertpapieren. In Rußland gibt es überhaupt keine Regelung, aber einige Tätigkeitsarten erfordern eine Lizenz.

Zwischen den verschiedenen Rechtsformen in den einzelnen Ländern treten bezüglich der festgelegten Einkunftsarten keine großen Unterschiede auf. Eine Ausnahme bilden hierbei Deutschland, die Tschechische Republik und Bulgarien, wo nicht bei jeder Rechtsform die gleichen Einkunftsarten möglich sind. Damit soll eine gerechtere Besteuerung erreicht werden.

4.4 Steuerliche Wirkung von Miet- und Pachtverhältnissen sowie Vergütungen

Steuerliche Vorteile können sich für ein Unternehmen ergeben, wenn Wirtschaftsgüter aufgrund eines Miet- oder Pachtverhältnisses vom Gesellschafter der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden. Das bedeutet, die Wirtschaftsgüter werden nicht auf dem Weg einer Sacheinlage in die Gesellschaft eingebracht oder von ihr erworben, sondern von dem Gesellschafter im Privatvermögen gehalten und dem Unternehmen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Dies führt zu einer Minderung des zu versteuernden Gewinns (BERANEK 1993, S. 39f.).

Bei der Mehrzahl der analysierten Länder treffen diese Regelungen auf Kapitalgesellschaften und Genossenschaften zu. Miete, Pacht und Zinsen sind abzugsfähig.

Ähnliche ertrags- und substanzsteuerliche Vorteile ergeben sich auch bei der Entlohnung. Gehälter der geschäftsführenden Gesellschafter und Vergütungen mindern bei Kapitalgesellschaften den steuerlichen Gewinn. In der Regel sind die Löhne/Gehälter bei Personengesellschaften, in der Mehrzahl der Länder als Vorabgewinn zu behandeln.

4.5 Die verschiedenen Steuerarten

Im folgenden soll auf die einzelnen Steuerarten eingegangen werden. Die Ergebnisse zeigen, daß zwischen den Ländern mehr oder weniger große Unterschiede vorhanden sind. In einigen Ländern existieren bestimmte Steuerarten überhaupt nicht, oder sie werden durch das Gesetz anders definiert. Ebenso sind die Steuersätze gleicher Steuerarten in den Ländern meistens unterschiedlich hoch. Eine Zusammenstellung der Steuerarten nach Rechtsformen, die in den analysierten Ländern erhoben werden, ist im *Anhang H* enthalten.

4.5.1 Die Gewerbesteuer (GewSt)

Die Gewerbesteuer gehört zu den Real-, Objekt- oder Sachsteuern, d.h. es wird nicht wie bei Personensteuern die Leistungsfähigkeit von Personen berücksichtigt, sondern eine Sache besteuert. Steuergegenstand ist der Gewerbebetrieb, seine objektive Ertragskraft und das in ihm arbeitende Kapital. Gewerbesteuer zahlen in Deutschland alle Unternehmen, die ein Gewerbe betreiben und damit Einkünfte aus diesem haben (BUNDESMINISTER DER FINANZEN 1992, S. 89).

In der Tschechischen Republik, Bulgarien, Estland, Lettland, Weißrußland und der Ukraine existiert diese Steuer nicht.

In der Slowakei können alle Rechtsformen der GewSt unterliegen, z. B. wenn die Unternehmen Spirituosen produzieren, oder wenn sie Produkte importieren, die der Konsumsteuer unterliegen. Die Konsumsteuer wird sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen auf selbsterstellte oder importierte Produkte (z.B. Spirituosen, Wein, Tabak, Treibstoff usw.)

gezahlt. Die Tarife werden pro Tonne oder Quadratmeter der ausgewählten Produkte festgelegt (Gesetz Nr. 229/95, 309/93, 310/93, 312/93, 316/93).

In ungarischen Unternehmen existiert die GewSt als örtlich, fakultativ messbare Steuer⁹ und beträgt 1,2% des Nettoerlöses (Nettoerlös bedeutet Erlös minus Anschaffungspreis der verkauften Waren und Leistungen; § 40.1 ÖSG). Bezüglich der GmbH ist das „Gesetz über die Unternehmungen“ 1988/VI zu beachten.

Bis 1946 war die GewSt in Bulgarien gültig. Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb unterliegen nunmehr der Einkommensteuer (Gl.10(1), P.7; Leitfaden des Einkommensteuergesetzes).

In Rußland ist die Besteuerungsgrundlage der Gewinn. Der Steuersatz beträgt 35%. Landwirtschaftliche Betriebe werden von dieser Steuer entlastet.

Bezüglich Moldawiens und Kasachstans wurden zur GewSt keine Angaben gemacht.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß in mehreren Ländern keine Gewerbesteuer existiert. Zwischen den Ländern, in denen sie erhoben wird, beswtehen Unterschiede in der Höhe der Steuersätze. Innerhalb der Länder, wo Gewerbesteuer existiert, gibt es keine wesentlichen Unterschiede zwischen den verschiedenen Rechtsformen.

4.5.2 Die Vermögensteuer (VSt)

Die Vermögensteuer ist eine Besitzsteuer. Ihre Erhebung trägt dem Gedanken Rechnung, daß Vermögen eine zusätzliche Besteuerung rechtfertigt, und zwar nicht nur wegen der laufenden Vermögenserträge, sondern weil bereits das Vorhandensein von Vermögen eine zusätzliche Leistungsfähigkeit begründet (BUNDESMINISTER DER FINANZEN 1992, S. 158). In Deutschland wurde diese Steuer abgeschafft.

In der Slowakei und in Estland gibt es diese Steuer nicht. Auch in der Ukraine wird sie noch nicht erhoben. Hier ist aber ein Gesetzentwurf in Bearbeitung. Die Bemessungsgrundlage soll dann der gesamte Wert des Vermögens sein. Der Steuersatz beträgt 1% der jährlichen Bemessungsgrundlage, für unfertige Gebäude allerdings 6%. Die Unternehmen der Tschechischen Republik sind verpflichtet, Vermögensteuer zu zahlen. Sie setzt sich aus der Immobiliensteuer (Grundsteuer und Gebäudesteuer) sowie der Straßensteuer (Grunderwerbsteuer u. weitere Steuern) zusammen. Die VSt betrifft alle Unternehmen, die ein Vermögen besitzen. Die Form des Unternehmens ist hierbei nicht entscheidend.

In Ungarn wird die VSt, wie bereits die GewSt auch, als örtlich, fakultativ bemessene Steuer erhoben. Hierbei werden Bauwerksteuer und Bauplatzsteuer unterschieden:

Bauwerksteuer:

maximal 900 Ft/qm der Wohnung, Zimmer oder
3% des korrigierten Umsatzwertes (§ 16 ÖSG)

Bauplatzsteuer für unbebaute Grundstücke:

200 Ft/qm oder 3% des korrigierten Umsatzwertes (§ 22 ÖSG).

Bei den GmbH findet wiederum das „Gesetz über Unternehmungen“ (1988/VI) Anwendung.

In Bulgarien bilden Wert und Art der Gebäude die Besteuerungsgrundlage. Einzelunternehmen und GbR sind für 5 Jahre nach der Rückgabe des Bodens steuerfrei (Gl. 7(3) Bodengesetz). 2% vom Wert der Gebäude werden bei der OHG, der KG, der AG, der AG & Co. KG, der GmbH und bei der Genossenschaft erhoben.

⁹ Die örtliche Steuer gestaltet sich nach dem ÖSG (90/C). ÖSG bedeutet Örtliches Steuergesetz.

In Lettland erhebt man die VSt nach differenzierten Sätzen vom Eigentumswert. Eine Ausnahme bildet das in der Landwirtschaft genutzte Vermögen.

Der Steuersatz in Moldawien beträgt 0,1%. Aber lt. Art. 22 des „Gesetzes über Budget“ zahlen landwirtschaftliche Unternehmen, die landwirtschaftliche Produkte herstellen, VSt auf landwirtschaftliches Vermögen innerhalb der Grundsteuer.

In Rußland ist die Besteuerungsgrundlage das Gesamtvermögen. Der Steuersatz beträgt 2%. Bei den Bauernbetrieben, den GmbH, den Vertrauensgesellschaften, den AG, anderen landwirtschaftlichen Betriebe und den Verarbeitungsbetrieben wird die Steuer nicht erhoben.

Auch in Weißrußland ist die Besteuerungsgrundlage das gesamte Vermögen (Immobilien). Der Jahressteuersatz für Immobilien beträgt bei natürlichen Personen 0,1% und bei juristischen Personen 1%. Wiederum müssen landwirtschaftliche Betriebe, deren Hauptproduktion im landwirtschaftlichen Bereich liegt, nicht zahlen: Bauernbetriebe, OHG, AG, GmbH, e.G. und Staatlicher (Unitärer) Betrieb sind von der VSt befreit Hauswirtschaften, die einfache Gesellschaft sowie die GbR zahlen hingegen 0,1% Steuern..

In Kasachstan beträgt die VSt bei Bauernbetrieben, AG, GmbH und Kollektiven landwirtschaftlichen Betrieben (Kooperativen) jeweils 0,5%.

Zusammenfassend ergibt sich: Die Regelungen und Steuersätze zur Vermögensteuer sind je nach Land verschieden. Zum Teil werden jedoch Betriebe nicht mit ihr belastet, wenn ihre Hauptproduktion im landwirtschaftlichen Bereich liegt. Die Steuersätze schwanken zwischen 0,1 und 6%. Innerhalb der Länder bestehen zwischen den Rechtsformen im allgemeinen keine Unterschiede, nur in Weißrußland existierten unterschiedliche Steuersätze.

4.5.3 Die Grundsteuer (GrSt)

Die Grundsteuer zählt zu den Realsteuern und ist deshalb eine objektbezogene Steuer. Entscheidend für die Höhe der Steuer sind daher Wert und Beschaffenheit des Grundstückes, während die persönlichen Verhältnisse des Eigentümers in den Hintergrund treten. Steuerpflichtig ist in Deutschland der im Inland liegende Grundbesitz (BUNDESMINISTER DER FINANZEN 1992, S. 94).

Da Berechnungen ergeben haben, daß die Kosten für die Erfassung der Bodensteuer den Nutzen aus den erzielten Einnahmen übersteigen, wurde diese Steuerart in Ungarn abgeschafft.¹⁰

In der Tschechischen Republik unterliegen folgende Objekte der GrSt:

Landwirtschaftliche Fläche:

Steuergrundlage sind der amtliche Preis und der folgende Steuersatz:

→ Ackerfläche: 0,75%

→ Wiesen und Weiden: 0,25%

Teiche und Wälder:

Steuergrundlage sind der amtliche Preis und der folgende Steuersatz:

→ Steuersatz: 0,25%

Andere Grundstücke (bebaute Flächen usw.):

Steuergrundlage:

→ Fläche in m²

¹⁰ Persönliche Information durch VARGA vom Institut für Agrarökonomie und Informatik, Budapest, vom 08. 03. 1997.

→ Steuersatz in K→/m² (von 0,1 bis 1,0 K→/m²).

In der Slowakischen Republik bildet das Gesetz Nr. 317/92 die Grundlage. Bodensteuer und Gebäudesteuer werden von natürlichen und juristischen Personen gezahlt. Sie werden nach folgenden Steuersätzen erhoben:

Grundsteuer:

- maximal 0,75% des offiziellen Preises des anbaufähigen Bodens, der Hopfengärten, Weinberge und Obstplantagen
- maximal 0,25% des offiziellen Preises von Waldgebieten, Teichen, Graslandschaften usw.

Gebäudesteuer:

- erhoben je Quadratmeter
- Steuersatz von 1 Sk/m² (für bspw. Mietshäuser, Gebäude landwirtschaftlicher Unternehmen) bis 10 Sk/m²
- Steuersätze für mehrstöckige Häuser werden angepaßt (mit Koeffizient multipliziert, der von Größe des Dorfes abhängig; dann um Pauschalwert für Gebäude, die als Büros genutzt werden, erhöht);
- Verwalter kann Steuersätze verändern; neue Mietshäuser sind steuerfrei (für 15 Jahre)

Diese Erhebung der Steuer gilt für die Bauernbetriebe, OHG, die KG, die AG, die GmbH und für Genossenschaften sowohl in der Tschechischen als auch der Slowakischen Republik, in der Tschechischen Republik wird auch die GbR besteuert.

Einzelunternehmen in Bulgarien sind für 5 Jahre nach der Rückgabe des Bodens steuerfrei (Gl. 70(2), Leitfadens des Erlaß 56 für Wirtschaftstätigkeit). Die juristische Personen müssen Grundsteuer zahlen. Aber die Rückgabe des Bodens in Bulgarien verändert das Wesen der Grundsteuer. Zur Zeit wird dazu eine neue Methodik für die Besteuerung erarbeitet. Die Grundlage dieser Besteuerung wird die wirtschaftliche Bewertung des Bodens sein.

Für Unternehmen (Unternehmer als natürliche Person, OHG, KG, AG, GmbH, Genossenschaften) in Estland wird die GrSt erhoben, wenn der Boden Eigentum des Unternehmens ist und von diesem genutzt wird. Sie beträgt 0,8%-1,2% des Richtpreises des Bodens.

In Lettland wird die GrSt im ländlichen Raum laut Bewertung und Lage des in der Landwirtschaft genutzten Bodens erhoben. Es gibt verschiedene Vergünstigungen. So mußten die Bauernbetriebe in Latgale (Ostlettland) in den ersten drei Jahren keine GrSt zahlen. Andere Unternehmen, wie Anteilhabergesellschaft, OHG, KG, AG, GmbH, Genossenschaft und Staatlicher (Unitärer) Betrieb unterliegen der üblichen Besteuerung durch die GrSt.

In Moldawien ist die Bemessungsgrundlage die Punkten je Hektar geschätzte Qualität von Grund und Boden. Landwirtschaftlicher Boden, für den eine Grundbuchschätzung existiert, wird mit einem Steuersatz von 1,53 ML pro Hektar-Punkt belegt. Existiert eine solche Schätzung nicht, beträgt der Steuersatz 110 ML je Hektar.

Die Bodenfläche bildet auch in Rußland die Besteuerungsgrundlage. Der Staat bestimmt den Steuersatz nach dem Bodentyp. Außerdem existieren lokale Kennziffern (Ertragswert). Bauernbetriebe Rußlands werden für fünf Jahre ab Gründung von der GrSt entlastet.

Ebenso in Abhängigkeit von seiner Beschaffenheit sowie von der Lage wird der Boden in Weißrußland besteuert. Der Steuersatz schwankt hierbei zwischen 609 und 3550 Rubel je Quadratmeter im Jahr. Der Besteuerung unterliegen: Hauswirtschaften, Bauernbetriebe, einfa-

che Gesellschaften, GbR, OHG, AG, GmbH, Genossenschaften sowie Staatliche (Unitäre) Betriebe.

Gegenstand der Besteuerung in der Ukraine sind Boden oder Grundstücke, die Eigentum des Unternehmens sind und von diesem genutzt werden. Der Steuersatz wird entsprechend den Flächen ermittelt, für die eine landwirtschaftliche bzw. nichtlandwirtschaftliche Nutzung vorgesehen ist. Das bedeutet, daß Privatbetriebe, Pachtbetriebe, Bauernbetriebe, KG, AG, GmbH, Genossenschaften, Konsumgenossenschaften, Staatliche (Unitäre) Betriebe und Kollektive landwirtschaftliche Betriebe der GrSt unterliegen. Bei Privatbetrieben, Pachtbetrieben sowie Genossenschaften wird der Steuersatz entsprechend der Festlegung staatlicher Organe erhoben.

Bei Bauernbetrieben, AG, GmbH und Kooperativen Kasachstans wird die Grundsteuer je Hektar erhoben und der Steuersatz in Abhängigkeit von der Beschaffenheit des Bodens festgesetzt.

Es ist zu erkennen, daß die Grundsteuer in allen Ländern auf den Boden erhoben wird, in einigen auch auf die Gebäude. Landwirtschaftliche Unternehmen erhalten zum Teil Vergünstigungen. Innerhalb der untersuchten Länder bestehen keine wesentlichen Unterschiede in der Besteuerung zwischen den Rechtsformen, jedoch werden Bauernbetriebe z.T. zeitweilig entlastet.

4.5.4 Die Körperschaftsteuer (KSt)¹¹

Die Körperschaftsteuer ist eine besondere Art der Einkommensteuer für juristische Personen. Sie gehört zu den direkten Steuern und ist eine Personensteuer. Bemessungsgrundlage ist der von einer Kapitalgesellschaft erwirtschaftete Gewinn. Im Fall der Weiterausschüttung gehört er in Deutschland ebenfalls zur Bemessungsgrundlage der ESt (natürliche Personen) bzw. der KSt (juristische Personen) des Anteilseigners (BUNDESMINISTER DER FINANZEN 1992, S. 94).

Die OHG, KG, GmbH, AG und die Genossenschaften in der Tschechischen Republik zahlen Einkommensteuer der juristischen Personen. Der Satz ist fest und betrug 1995 41% und 1996 39% des Gewinns.

In der Slowakischen Republik zahlen KG, AG, GmbH und Genossenschaft ebenfalls ESt für juristische Personen (Gesetz Nr. 286/92, §17-§21). Der Steuersatz beträgt 40%. Wenn die Einnahmen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit jedoch mehr als 50% des gesamten Einkommens betragen, dann wird der Steuersatz unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundlage auf die Hälfte herabgesetzt. Gewinnanteile werden an Beteiligte vom verfügbaren Gewinn nach Steuer gezahlt. Der Gesellschafter muß zur Steuerberechnung diese Anteile in das Einkommen einbeziehen.

In Ungarn existierte die Körperschaftsteuer bis 1992. Dann wurde sie mit der Gesellschaftsteuer verschmolzen. Es existiert jedoch, wie die folgenden Darlegungen zeigen, eine ESt für Unternehmen. Für Familienbetriebe, KG, Gemeinschaftsunternehmen, OHG, AG, die Genossenschaften und die Fusion gilt folgende Regelung: Das steuerliche Einkommen wird um einen 18 %igen Steuersatz vermindert, so daß sich 82% ergeben. Die Verteilung der Dividende erfordert die Berücksichtigung eines 23%igen Steuersatzes (nach GSG - Gesellschaftsteuergesetz). Für die GmbH ist das „Gesetz über Unternehmungen“ zu beachten (1988/VI).

In Rußland gibt es diese Steuerart nicht.

¹¹ In einigen Ländern wird die Körperschaftsteuer als Einkommensteuer für juristische Personen bezeichnet. Sie wird aber in diesem Abschnitt mit besprochen.

Einzelunternehmen, die GbR und die Genossenschaften Bulgariens zahlen keine Körperschaftsteuer. OHG, KG, AG, die AG & Co. KG und GmbH haben grundsätzlich Körperschaftsteuer zu zahlen. Wesentliche Unterschiede bestehen jedoch in der Besteuerung der juristischen Personen in Abhängigkeit vom Gewinn:

1. Juristische Personen, die eine Million Lewa jährlichen Gewinn haben, unterliegen einem Steuersatz von 30% (Gl. 87(4) von Erlaß 56 für Wirtschaftstätigkeit).
2. Juristische Personen, die mehr als eine Million Lewa jährlichen Gewinn haben, unterliegen einem Steuersatz von 40% (Gl. 87(2) von Erlaß 56 für Wirtschaftstätigkeit).
3. Juristische Personen, bei denen 50% vom Gesamtkapital der Gesellschaft staatlich ist, unterliegen einem Steuersatz von 52% (Gl. 87(2),(3),(6) von Erlaß 56 für Wirtschaftstätigkeit).

Außerdem haben die Unternehmen der bulgarischen Landwirtschaft, die natürliche und juristische Personen sind und landwirtschaftliche Produkte fertigen, vom 22.06.1995 an Steuerergünstigungen für 5 Jahre.

In Estland zahlen die KG, die AG, die GmbH und die Genossenschaften 26% KSt vom zu versteuernden Einkommen. Wenn die OHG mehr als 10 Mitglieder hat, muß sie ebenso eine KSt von 26 % zahlen, anderenfalls nicht.

Auch in Lettland gibt es Steuernachlaß für Unternehmen, die landwirtschaftlich tätig sind, im Umfang von 10 Lats je ha LN. Der Steuernachlaß für kleine Unternehmen beträgt 20% von der berechneten Steuer. Zu kleinen Unternehmen gehören lt. diesem Gesetz Betriebe, die im Transaktionsjahr mindestens zwei der folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Bilanzwert von Anlagevermögen \leq 70000 Lats,
2. Nettoumsatz \leq 200000 Lats,
3. Durchschnittliche Zahl an Arbeitskräften \leq 25.

Bauernbetriebe, Anteilhabergesellschaften, AG, GmbH und Genossenschaften zahlen 25% der belegten Einnahmen. Betriebe, die keine Jahresübersicht lt. „Gesetz über Jahresübersichten der Unternehmen“ zu erstellen haben, sind von der ESt der Unternehmen befreit.

Die Bemessungsgrundlage für Unternehmen in Moldawien ist der Gewinn aus nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeit. Der Steuersatz beträgt 32%.

Hauswirtschaften, einfache Gesellschaften und die GbR Weißrußlands zahlen keine Körperschaftsteuer. Für eine Steuererhebung werden zwei Bemessungsgrundlagen unterschieden, wobei nur die erste bei Bauernbetrieben, OHG, AG, GmbH, e.G. und Staatlichen (Unitären) Betrieben zu einer Steuererhebung führt:

1. Besteuerungsgrundlage: Einnahmen aus nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeit
Steuersatz: 15%
2. Besteuerungsgrundlage: Gewinn
Steuersatz: 0% (Gewinn aus landwirtschaftlicher Tätigkeit nicht von Besteuerung erfaßt).

Privatbetriebe, Pachtbetriebe und Kollektive Landwirtschaftliche Betriebe in der Ukraine unterliegen keiner KSt. Für Bauernbetriebe, KG, AG, GmbH, Konsumgenossenschaften, Genossenschaften und Staatliche (Unitäre) Betriebe gilt der bilanzielle Gewinn der Unternehmung als Bemessungsgrundlage. Der Basissatz ist 30% (vergünstigt: 15%).

In Kasachstan wird eine ESt für natürliche und eine ESt für juristische Personen in Prozent vom gesamten Einkommen erhoben. Für juristische Personen beträgt sie 10 % (mit Ausnahme der Bauernbetriebe, für die diese Steuer nicht gilt).

Hinsichtlich der KSt bzw. ESt für juristische Personen ist ein deutlicher Unterschied zwischen den analysierten Ländern festzustellen. Die Steuersätze schwanken, sofern diese Steuer erhoben wird, zwischen 10 und 52%. Zwischen den Rechtsformen bestehen innerhalb der Länder insofern Unterschiede, als im allgemeinen von den Bauernbetrieben und einigen natürlichen Personen KSt bzw. ESt für juristische Personen nicht erhoben wird (Ausnahmen: Ungarn, Lettland, Weißrußland). Allerdings sind die KSt bzw. ESt für juristische Personen im Zusammenhang mit der Est für natürliche Personen zu sehen (vgl. folgender Abschnitt).

4.5.5 Die Einkommensteuer (ESt)

Gegenstand der ESt ist das Einkommen natürlicher Personen. Durch Berücksichtigung bestimmter sach- oder personenbezogener Verhältnisse des Steuerpflichtigen soll der finanziellen Leistungsfähigkeit Rechnung getragen werden.

Mit dem Gesetz der Föderativen Versammlung der \neq SFR Nr. 286/1992 GBI wurde in der Tschechischen und Slowakischen Republik, sowohl bei natürlichen als auch bei juristischen Personen, die Einkommensteuerpflicht eingeführt. Für die Tschechische Republik verabschiedete der Tschechische Nationalrat das Gesetz Nr. 586/1992 GBI, das mit dem zuerst genannten identisch war. Es trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Personen mit ständigem Wohnsitz in der Tschechischen Republik, haben danach bezüglich ihrer Einnahmen ESt zu zahlen. Zu versteuern sind Einnahmen aus:

- einem Arbeitsverhältnis (einschl. der Arbeit in einer Genossenschaft),
- Unternehmertätigkeit (z.B. Agrarproduktion, Forst- und Wasserwirtschaft, Gewerbe),
- Kapitalvermögen,
- Verpachtung oder Vermietung u.ä.

Zu besteuern Einnahmen werden um Sozialabgaben, Arbeitslosen- und Krankenversicherung gekürzt. Ausgaben, die zur Einnahmensicherung notwendig sind, werden von der Steuer befreit (FILIP 1994, S. 61/62). Die Familienbetriebe und GbR der Tschechischen Republik zahlen Einkommensteuer (ESt) der physischen Personen. Der Satz beträgt 15%-43% (1995).

In der Slowakischen Republik sind die Regelungen zur ESt im Gesetz Nr. 286/92 festgelegt. Privatbauern zahlen ESt für natürliche Personen (Gesetz 286/92, §2-§16). Die Steuer ist progressiv. Die Einkommen aus Geschäftstätigkeit stellen nur einen Teil der Bemessungsgrundlage der ESt vom gesamten Einkommen natürlicher Personen dar. Die OHG, als Gesellschaft, ist der ESt nicht unterworfen, aber ihre Mitglieder.

In Ungarn wird nach dem Abzug der im vorherigen Abschnitt beschriebenen Steuern je Gesellschaftsmitglied noch ein 10%iger Steuersatz lt. PSG (Personensteuergesetz) erhoben (9, §1 GSG (Gesellschaftsteuergesetz)).

OHG, KG, AG, AG & Co. KG und GmbH zahlen in Bulgarien, wie bereits dargelegt, Körperschaftsteuer. Ihre Mitglieder sind verpflichtet, Einkommensteuer zu zahlen. (Gl.4(1) ESG). Einzelunternehmen (Bauernbetriebe) unterliegen ebenfalls der ESt (Gl.13(1)), außerdem GbR und Genossenschaften. Dazu gelten folgende Besteuerungsgrundlagen:

1. Einzelunternehmen wie auch Einzelkaufmann werden nach dem Einkommensteuergesetz (ESG) besteuert. Die Grundlage ist Gl.13(1). Der Steuersatz beträgt 0%-50% in Abhängigkeit vom jährlichen Einkommen des Unternehmens. 42000 Lewa jährliches Einkommen sind steuerfrei.
2. Das Einkommen der Gesellschafter ist Grundlage (Gl.4(1)). Dies wird durch das Einkommensteuergesetz geregelt. Der Steuersatz beträgt 0%-50% in Abhängigkeit vom monatlichen Einkommen des Gesellschafters. 35000 Lewa monatliches Einkommen sind steuerfrei.

In Estland zahlen Unternehmer als natürliche Personen ebenso wie die juristischen Personen ESt in Höhe von 26%.

Die Steuer, die die Unternehmen in Letland abzuführen haben, beträgt 25%. Die bäuerlichen Unternehmen, die nicht mit unternehmerischer ESt belastet werden (für juristische Personen), sind auch nicht zur Zahlung der ESt für Einwohner verpflichtet - vorausgesetzt, die Einnahmen aus landwirtschaftlicher Produktion übersteigen nicht 3000 Lats.

Auch in Moldawien ist das Einkommen der natürlichen Personen die Bemessungsgrundlage für die Steuer. Der progressive Steuersatz beträgt 0%-40% in Abhängigkeit von der Höhe des Einkommens (Gesetz über Budget Art.30). Bauernbetriebe zahlen grundsätzlich Einkommensteuer. Für OHG, KG, GmbH & Co. KG, AG, Produktionsgenossenschaften und Staatliche (Unitäre) Betriebe gilt, daß nur die Gesellschafter der Unternehmen ESt abzuführen haben.

Für Rußland sind im Rahmen der Besteuerung des Einkommens die Regelungen zur GewSt zu beachten.

Besteuerungsgrundlage in Weißrußland sind ebenso wie in Moldawien die Einnahmen natürlicher Personen. Der Steuersatz wird lt. spezieller Regeln auf einer progressiven Skala von 9% bis 50% festgesetzt. Bauernbetriebe und die Genossenschaften zahlen Steuer, währenddessen bei der OHG und der GmbH nur die Gesellschafter, bei der AG nur die Aktionäre und bei Staatlichen (Unitären) Betrieben nur die Arbeiter diese Steuer zu zahlen haben. Hauswirtschaften, die einfache Gesellschaft sowie GbR müssen keine Steuer abführen, mit Ausnahme der Erlöse aus dem Verkauf von Waren, die nicht für die Produktion bestimmt sind.

Die Besteuerungsgrundlage in der Ukraine ist die gleiche wie in Moldawien bzw. Weißrußland. Der Steuersatz beträgt zwischen 10% und 40%, ist von den Einnahmen abhängig und wird nach bestimmten Regeln festgelegt. Bauernbetriebe, KG, AG, GmbH, Konsumgenossenschaft, Kolchosen sowie Staatliche Unitäre Betriebe zahlen keine ESt. Für die anderen Betriebe gilt die Pflicht zur Zahlung.

Für Bauernbetriebe und die Mitarbeiter der AG, GmbH und Kooperativen in Kasachstan wird die ESt für natürliche Personen von 5% bis 40% festgesetzt.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß bei der ESt für natürliche Personen ebenso wie bei der Körperschaftsteuer der Länder beträchtliche Unterschiede bestehen. Innerhalb der Länder gibt es jedoch kaum Differenzen in der Höhe der Steuersätze bei den Gesellschaftern unterschiedlicher Rechtsformen.

4.5.6 Die Kapitalertragsteuer (KapErtrSt)

Hierbei handelt es sich um eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Sie sichert die Erfassung der Kapitalerträge bei der ESt.

In der Tschechischen Republik gilt die Kapitalertragsteuer für alle Unternehmensformen. Sie ist Teil der ESt. Es existiert ein Sondersatz, der 25% beträgt.

Auch in der Slowakischen Republik ist sie Teil der ESt. Das gilt insbesondere für Privatbauern, OHG, KG, AG, GmbH und Genossenschaften.

In Ungarn wird auf das "Gesetz über Unternehmungen" 1988/VI für die GmbH hingewiesen. Andere Angaben erfolgten hier jedoch nicht.

Die Gesellschaften in Bulgarien zahlen keine Kapitalertragsteuer, nur die Gesellschafter bzw. Genossenschaftler. Wenn die Dividenden nach der Dividendenausschüttung zur Vergrößerung des Kapitals verwendet werden, sind sie steuerfrei (Gl.16(2) nach Leitfaden des Einkommensteuergesetzes). Bei anderen Bedingungen sind die Gesellschafter verpflichtet, Einkommensteuer zu zahlen (Gl.13(9) Einkommensteuergesetz).

In Estland beträgt für die KG, die AG, die GmbH und die Genossenschaften die Kapitalertragsteuer 26%. Unternehmer als natürliche Person zahlen 10%.

Lettlands und Moldawiens Unternehmen zahlen keine Kapitalertragsteuer.

In Rußland bilden die Ausschüttungen aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften die Besteuerungsgrundlage. Die Vertrauensgesellschaften (entsprechen etwa der KG) sind nicht steuerpflichtig, aber die Gesellschafter und physischen Personen.

Ebenso wie in Rußland bildet auch in Weißrußland die Gewinnausschüttung von AG und GmbH die Besteuerungsgrundlage. Der Steuersatz beträgt 15%. Bauernbetriebe, Genossenschaften, Staatliche (Unitäre) Betriebe zahlen keine Kapitalertragsteuer. Bei OHG, AG und GmbH sind wiederum nur Gesellschafter zur Zahlung verpflichtet.

In der Ukraine existiert diese Steuerart nicht.

Zu Regelungen in Kasachstan wurden keine Angaben gemacht.

Generell ist zu bemerken, daß die Kapitalertragsteuer auf Dividende und Gewinnausschüttungen erhoben wird. Die Steuersätze unterscheiden sich zwischen einigen Ländern (Tschechische Republik, Slowakische Republik, Estland) nicht wesentlich. Allerdings wird sie in anderen Ländern (Lettland, Moldawien, Ukraine) nicht erhoben. Innerhalb der Länder existieren Unterschiede zwischen natürlichen und juristischen Personen.

4.5.7 Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer - MwSt)

Die Umsatzsteuer zählt zu den Besitz- und Verkehrsteuern. Sie ist eine Verbrauchsteuer, mit der grundsätzlich der gesamte private und öffentliche Verbrauch belastet wird. Sie wird vom Konsumenten getragen, jedoch ist der Schuldner dieser Steuer der Unternehmer (BUNDESMINISTER DER FINANZEN 1992, S. 146).

Durch das Gesetz der Förderalversammlung Nr. 22/1992 GBI wurde zum ersten Mal in der Tschechischen und Slowakischen Republik eine Mehrwertsteuer nach westeuropäischem Vorbild eingeführt. Die Besteuerung von Waren, Bauobjekten und Dienstleistungen im Inland sowie von eingeführten Waren wird dadurch geregelt. Die Erhebung der MwSt bei Einfuhren erfolgt mit der Entstehung des Zollanspruchs. Bei eingeführter Ware werden die im Inland üblichen Steuersätze angewendet. Ware, die ausgeführt wird, ist von der MwSt befreit (FILIP 1994, S. 57).

In der Tschechischen Republik besteht eine Pflichtregistration bei Unternehmen, deren Umsatz in den letzten drei Monaten mehr als 750000 K → betrug. Der Unternehmer kann sich jedoch auch freiwillig als "Zahler" registrieren lassen. Grundsätzlich beträgt der Steuersatz für Waren

22% und der herabgesetzte Steuersatz für Dienstleistungen 5%. Bei einigen Agrarprodukten und Lebensmitteln gibt es eine Ausnahme. Diese werden ebenfalls mit nur 5% besteuert.

In der Slowakischen Republik gelten gleiche Regelungen bezüglich der Pflichtregistration wie in der Tschechischen Republik. Jedoch betragen hier die Steuersätze 23% bzw. 6% (bei lebenden Tieren, Fleisch, Milch, Gemüse, Obst, Getreide usw.). Das heißt, Privatbauern, OHG und KG zahlen freiwillig oder obligatorisch MwSt. Es kann davon ausgegangen werden, daß die meisten AG, GmbH und Genossenschaften das Umsatzlimit von 750000 Sk erreichen und deshalb die Steuer abzuführen haben. Die Importsteuer wird durch die Regelungen des Zolls bestimmt.

Für GmbH in Ungarn ist das Gesetz über die Unternehmungen 1988/VI zu beachten. Einzelunternehmen können nach freier Wahl eine

- 1) subjektive Steuerbefreiung - ohne Zahlung und Erstattung der Umsatzsteuer oder
- 2) Umsatzsteuer-Abrechnung wählen.

Den verschiedenen Tätigkeiten entsprechend kann die Umsatzsteuer 25%, 12% oder 0% betragen. Die meisten Inputs werden mit 25%, Agrarprodukte und Energie mit 12% Unternehmensleistungen hingegen nicht besteuert. Ebenso haben die übrigen Unternehmen, gemäß ihren Tätigkeiten eine Umsatzsteuerabrechnung durchzuführen.

In Bulgarien ist der Mehrwert die Besteuerungsgrundlage. Der Steuersatz beträgt 18%. Jedoch sind solche Waren wie Brot, Milch, Käse, Wasser, Strom usw. für drei Jahre steuerfrei.

Ebenso beträgt in Estland und Lettland der Steuersatz 18%. Die Verarbeitungs- und Verkaufsgesellschaften Lettlands werden jedoch nicht mit der MwSt belastet. Genossenschaften sind gleichfalls, wenn sie Dienstleistungen für bäuerliche Betriebe leisten, von der Steuer befreit.

In Moldawien wird auch der Mehrwert als Besteuerungsgrundlage festgesetzt. Der Standardsteuersatz beträgt hier 20%. Aufgrund einiger Naturalien existiert ein verminderter Steuersatz von 15%.

Für die Unternehmen in Rußland und Weißrußland existiert die gleiche Besteuerungsgrundlage wie in den anderen Ländern. Der Steuersatz in Rußland ist der gleiche wie in Moldawien. Ermäßigt beträgt er 10% und gilt auch für landwirtschaftliche Produkte und Lebensmittel. Unternehmer in Weißrußland haben eine Steuer in Höhe von 10% zu zahlen. Diese gilt nicht für Produkte, die in Hilfswerkstätten gefertigt werden (außer unter Akzise). Außer Hauswirtschaften, einfachen Gesellschaften und GbR sind auch alle Unternehmen in Weißrußland verpflichtet, diese Steuer abzuführen.

Auf die Realisation der Waren, Arbeit und Dienstleistungen zahlen ukrainische Unternehmen einen Steuersatz von 20% vom zu besteuernenden Umsatz.

Bauernbetriebe, AG, GmbH und Kooperativen in Kasachstan zahlen MwSt in Höhe von 20%.

Bei den befragten Ländern ist festzustellen, daß die Besteuerungsgrundlage in der Mehrzahl der Fälle identisch ist. Auffällig ist jedoch, daß in der Tschechischen und Slowakischen Republik bei einigen Rechtsformen ein Umsatzlimit vorgegeben ist.

Die folgende Tabelle gibt nochmals einen Überblick über die Höhe der Steuersätze.

Tabelle 11: Die Steuersätze der Mehrwertsteuer

	Steuersatz (in Prozent)	
	Standard	ermäßigt

Tschechien	22	5
Slowakei	23	6
Ungarn	25	12; 0
Bulgarien	18	für drei Jahre Steuerbefreiung
Estland	18	-
Lettland	18	-
Moldavien	20	15
Rußland	20	10
Weißrußland	10	-
Ukraine	20	-
Kasachstan	20	-

Quelle: Eigene Zusammenstellung basierend auf den Daten aus den Fragebögen.

Die Tabelle zeigt, daß mit Ausnahme von Weißrußland die Steuersätze zwischen 18% und 25% liegen. *Auf Grund des Wesens der Mehrwertsteuer bestehen keine Unterschiede für verschiedene Rechtsformen innerhalb eines Landes.*

4.5.8 Regelungen bezüglich der Vorsteuer

Beim Vorsteuerabzug handelt es sich um einen Begriff des Umsatzsteuergesetzes. Dabei wird einem Unternehmen das Recht eingeräumt, von seiner Umsatzsteuerschuld, die es an Vorunternehmer oder Eingangszollstellen bzw. Finanzämter zu zahlen hat, die entrichtete Umsatzsteuer (Vorsteuer) abzuziehen. Diese Regelung bewirkt, daß Wirtschaftsgüter und Leistungen im Unternehmensbereich frei von der Umsatzsteuerbelastung bleiben (GABLER 1997, S. 4253).

In der Tschechischen Republik sind die Unternehmen berechtigt, bei der MwSt die Vorsteuer abzuziehen, sofern sie USt zahlen. GbR, OHG, KG, AG, GmbH und e.G können diese pauschal abziehen. Bei Familienbetrieben richtet sich dies nach der Art der Steuer. Bei der ESt wird ein Vorschuß bezahlt.

Ähnlich ist es in der Slowakei. Auch hier ist der Vorsteuerabzug möglich, wenn USt gezahlt wird.

KG, Gemeinschaftsunternehmen, OHG, AG, e.G und Fusion in Ungarn sind zum Vorsteuerabzug berechtigt. Der Steuerbetrag kann um die USt der Anschaffungskosten vermindert werden. Familienbetriebe sind zur MwSt-Rückerstattung berechtigt. Für die GmbH gilt das „Gesetz über Unternehmungen 1988/VI“.

Bei Unternehmen in Bulgarien kann die Vorsteuer abgezogen werden. Die Vorsteuerpauschale ist hier die halbe Summe der Steuer des vorigen Zeitraums.

Zur Vorsteuer in Estland gab es keine Aussagen.

In Lettland können alle Unternehmen, die im Staatlichen Einnahmendienst als Mehrwertsteuerzahler registriert sind, Vorsteuer abziehen. Der pauschale Steuersatz beträgt 18%.

Bauernbetriebe, Vereinigung der Bauernbetriebe, OHG, KG, GmbH & Co. KG, AG, Produktionsgenossenschaften und Staatliche Unitäre Betriebe in Moldawien können die Vorsteuer abziehen. Ein pauschaler Abzug ist jedoch nicht möglich.

In Rußland ist der Vorsteuerabzug für Bauernbetriebe und GmbH (Vertrauensgesellschaft u.a.) erlaubt. Aber auch hier darf kein pauschaler Abzug erfolgen.

Zu Weißrußland und Kasachstan liegen keine konkreten Angaben vor.

In der Ukraine existiert ein Vorsteuerabzug für Unternehmen. Ob dieser pauschal erfolgt, wurde nicht beantwortet.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß in fast allen analysierten Ländern die Unternehmer dazu berechtigt sind, von der MwSt die Vorsteuer abzuziehen. Eine pauschale Berechnung ist jedoch nur in einigen Fällen möglich bzw. erlaubt.

Anhang¹

1 Allen Tabellen im Anhang liegen die Daten aus den Fragebögen zugrunde.

**ANHANG A: RECHTSFORMEN DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN UNTERNEHMEN,
GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND FORM DES GESELLSCHAFTSVERTRAGES**

Tabelle A.1: Tschechien

Rechtsform	Gesetzliche Grundlagen	Form des Gesellschaftsvertrages
Familienbetrieb	Transformationsges.92/42 Sb.	kein Vertrag
GbR	BGB § 829-841	schriftlich
OHG	HGB § 76-92	schriftlich
KG	HGB § 93-104	schriftlich
GmbH	HGB § 105-153	schriftlich
AG	HGB § 154-220	schriftlich
e.G.	HGB § 221-260	schriftlich

Tabelle A.2: Slowakei

Rechtsform	Gesetzliche Grundlagen	Form des Gesellschaftsvertrages
Privatbauer, nicht registriert im Handelsregister	Gesetz über private Unternehmen von Bürgern 105/90 im Sinne des Gesetzes Nr.219/91	kein Vertrag
Privatbauer, registriert im Handelsregister	w.o., Nr. 214/91	kein Vertrag
KG	Regelungen über den Handel, Nr. 513/91; §56-§75a, §93-§104	Gesellschaftsvertrag (bzw. sonstige Regelungen) oder Gründungspapier (im Fall einer Person) schriftlich
GmbH	w.o., § 105-153	Gesellschaftsvertrag schriftlich
AG	w.o., § 154-220	Grundlagenvertrag (bzw. grundlegendes Dokument im Fall einer Person, schriftlich
Genossenschaft	w.o., § 221-260	schriftlich
OHG	w.o., §76-92	Gesellschaftsvertrag schriftlich

Tabelle A.3: Ungarn

Rechtsform	Gesetzliche Grundlagen	Form des Gesellschaftsvertrages
Gemeinschaftsunternehmen	1988/VI UFG*	von mindestens zwei juristischen Personen mit Grundkapital und anderem Vermögen gegründet, schriftlich
OHG	1988/VI GSG**	eine durch mindestens zwei Mitglieder unterschriebene öffentliche Urkunde oder von Rechtsanwalt paraphierte volle Urkunde
KG	1988/VI UFG	schriftlich
AG	w.o.	schriftlicher Gründungsvertrag in Form von öffentlicher Urkunde oder einer durch einen Rechtsanwalt paraphierten vollen Urkunde
GmbH	w.o.	schriftlicher Gründungsvertrag nur in Form von öffentlicher Urkunde oder durch eine durch Rechtsanwalt paraphierten vollen Urkunde gültig
Genossenschaft	Genossenschaftsgesetz (1992/1)	Gründerversammlung trifft Entscheidung über Gründung und Satzung (öffentliche Urkunde, volle Urkunde, von Rechtsanwalt paraphiert)
Fusion	1988/VI UFG	durch mindestens zwei juristische Personen unterzeichneter Vertrag, non-profit-Organisation, schriftlich

*UFG=Unternehmensform-Gesetz

**GSG=Gesellschaftsteuer-Gesetz

Tabelle A.4: Bulgarien

Rechtsform	Gesetzliche Grundlagen	Form des Gesellschaftsvertrages
Familienbetriebe	kein Gesetz	kein Vertrag
Einzelkaufmann	Handelsgesetz, Teil 1, Kap.8	kein Vertrag
GbR	Gesetz für Verpflichtung u. Verträge, Gl. 357	schriftlicher Gesellschaftsvertrag, Gl. 357
OHG	Handelsgesetz, Teil 3, Kap. 1	notarieller Gesellschaftsvertrag, Gl. 78
KG	w.o., Kap. 12	w.o., Gl. 100 und 102
AG	w.o., Kap. 14	durch Angebot über die Gründung der AG, Kapitalbildung, Unterschriften der Gründer, Gl. 163
AG & Co. KG	w.o., Kap. 15	notarieller Gesellschaftsvertrag, Gl. 253
GmbH	w.o., Kap. 13	w.o., Gl. 114
e.G.	Genossenschaftsgesetz, Kap. 2	schriftlich, nach Aufnahme des Statutes, Gl. 3(1)

Tabelle A.5: Estland

Rechtsform	Gesetzliche Grundlagen	Form des Gesellschaftsvertrages
Unternehmer als natürliche Person	Handelsgesetz (HG), ab 15.02.1995	kein Gesellschaftsvertrag
OHG	w.o.	schriftlich
KG	w.o.	w.o.
AG	w.o.	schriftlich, notariell bestätigt, alle Gründer unterschreiben
GmbH	w.o.	schriftlich, notariell bestätigt
e.G.	HG und Genossenschaftsgesetz	schriftlich, alle Gründer unterschreiben, die sich einig sind

Tabelle A.6: Lettland

Rechtsform	Gesetzliche Grundlagen	Form des Gesellschaftsvertrages
Bauernbetriebe	26.09.1990 Gesetz „Über Unternehmenstätigkeit“, 08.01.1992 Gesetz „Über die Tätigkeit der individuellen Unternehmen (Familienbetriebe), der bäuerlichen Betriebe und über individuelle Arbeit“, Zivilgesetz, Kodex der Arbeitsgesetze	schriftlich (Gründungsvertrag zwischen den volljährigen Familienmitgliedern)
Anteilhabergesellschaft	26.09.1990 Gesetz „Über Unternehmenstätigkeit“, 23.04.1991 Gesetz „Über Anteilhabergesellschaften“, Zivilgesetz	schriftlich (Gründungsvertrag, Statut, Protokoll der Gründungsversammlung)
OHG	26.09.1990 Gesetz „Über Unternehmenstätigkeit“, 05.02.1991 Gesetz „Über Vertragsgesellschaften“, Zivilgesetz	schriftlich
KG	w.o.	w.o.
AG	26.09.1990 Gesetz „Über Unternehmenstätigkeit“, 18.05.1993 Gesetz „Über Aktiengesellschaften“, Gesetz „Über Wertpapiere“	schriftlich (Gründungsvertrag, Statut)
GmbH	26.09.1990 Gesetz „Über Unternehmenstätigkeit“, 23.01.1991 Gesetz „Über GmbH“, Zivilkodex	schriftlich (Gründungsvertrag, Statut, Protokoll der Gründungsversammlung)
Genossenschaft	26.09.1990 Gesetz „Über Unternehmenstätigkeit“, 06.08.1991 Gesetz „Über Kooperativgesellschaften“, Zivilkodex	schriftlich (Statut, Protokoll der Gründungsversammlung)
Staatlicher (Unitärer) Betrieb	26.09.1990 Gesetz „Über Unternehmenstätigkeit“, 05. 03. 1991 Gesetz „Über Staatliche und Selbstverwaltungsunternehmen“, Zivilkodex	schriftlich (Statut)

Tabelle A.7: Moldawien

Rechtsform	Gesetzliche Grundlagen	Form des Gesellschaftsvertrages
Bauernbetriebe	Gesetz über Unternehmertum u. Unternehmungen, Art. 14 (Gesetz über Familien- u. Bauernbetriebe)	Vertrag, Art. 23
Vereinigung der Bauernbetriebe	w.o., Art. 22	konstituierender Vertrag und/oder Statut, Art. 22
OHG	w.o., Art. 15	konstituierender Vertrag, Art. 23
KG	w.o., Art. 17	w.o.
GmbH & Co. KG	w.o., Art. 16	w.o.
AG	w.o., Art. 17 (Gesetz über AG)	w.o.
Produktionsgenossenschaft	w.o., Art. 18, (Gesetz über Genossenschaftswesen)	Statut, Art. 23

Staatlicher (Unitärer) Betrieb	w.o.	w.o.
--------------------------------	------	------

Tabelle A.8: Rußland

Rechtsform	Gesetzliche Grundlagen	Form des Gesellschaftsvertrages
Bauernbetriebe	Gesetz über Bauernbetrieb (1990)	schriftlich
OHG	BGB, 1995, Art. (A) 69-81	schriftlich.
KG	BGB, A 82-86	schriftlich
AG	BGB, Art. 96-106	schriftlich
GmbH	BGB, Art. 87-95	schriftlich
Produktionsgenossenschaft	BGB, Art. 107-112	schriftlich (Statut)
Staatlicher (Unitärer) Betrieb	BGB, Art. 113-115	Statut

Tabelle A.9: Weißrußland

Rechtsform	Gesetzliche Grundlagen	Form des Gesellschaftsvertrages
Hauswirtschaft	„Gesetz über Eigentum“ Weißrußlands v. 11.12.1990 mit Veränderungen und Ergänzungen v. 06.09.1995 u. „Zivilgesetzbuch Weißrußlands“ v. 11.06.1964 mit Veränderungen u. Ergänzungen v. 03.03.1994	kein Vertrag
Bauernbetriebe	„Gesetz über Bauernbetriebe“ Weißrußlands v. 18.02. 1991	kein Vertrag
Einfache Gesellschaft	„Gesetz über Eigentum“ Weißrußlands v. 11.12.1990 mit Veränderungen und Ergänzungen v. 06.09.1995 u. „Zivilgesetzbuch Weißrußlands“ v. 11.06.1964 mit Veränderungen u. Ergänzungen v. 03.03.1994	schriftlich oder mündlich
GbR	„Zivilgesetzbuch Weißrußlands“, §432-435 v. 11.06.1964 mit Veränderungen u. Ergänzungen v. 03.03.1994	schriftlich oder mündlich
OHG	„Gesetz über Eigentum“ Weißrußlands v. 11.12.1990 mit Veränderungen und Ergänzungen v. 06.09.1995 u. „Zivilgesetzbuch Weißrußlands“ v. 11.06.1964 mit Veränderungen u. Ergänzungen v. 03.03.1994, „Gesetz über Unternehmertum in Weißrußland“ v. 15.01.1992	schriftlich
AG	„Gesetz über AG, Gsellschaften mit organisatorischer Verantwortlichkeit u. Gsellschaften mit zusätzlicher Verantwortlichkeit Weißrußlands“ v. 09.12. 1992	schriftlich
GmbH	w.o.	schriftlich.
e.G.	„Gesetz über Unternehmertum in Weißrußland“ v. 14.12.1990	schriftlich.
Staatlicher (Unitärer) Betrieb	w.o.	schriftlich

Tabelle A.10: Ukraine

Rechtsform	Gesetzliche Grundlagen	Form des Gesellschaftsvertrages
Privatbetriebe	Gesetz der Ukraine über das Unternehmertum, 1991	Satzung
Pachtbetriebe	w.o.	Satzung, Bestimmungen über staatliche Unternehmen
Bauernbetrieb	Gesetz der Ukraine über bäuerliche Landwirtschaft, 1992	Satzung
AG	Gesetz über Unternehmertum in der Ukrainischen SSR, 1991	Satzung (notariell)
GmbH	Gesetz der Ukraine über das Unternehmertum, 1991	Satzung
Genossenschaft	w.o.	w.o.
Staatlicher (Unitärer) Betrieb	Gesetz über Unternehmertum in der Ukrainischen SSR, 1991	Satzung (notariell), Bestimmungen über staatliche Unternehmen
Kollektiver landwirtschaftlicher Betrieb (Kooperativen)	Gesetz über kollektive Landwirtschaftsbetriebe, 1992	Satzung in schriftlicher Form (notariell)

Tabelle A11: Kasachstan

Rechtsform	Gesetzliche Grundlagen	Form des Gesellschaftsvertrages
Bauernbetrieb	Arbeiter- u. Bauerngesetz „Über Bauernbetriebe“ v. 21.05.1990	kein Vertrag
AG	Zivilgesetzbuch, Erlaß über Landwirtschaftliche Gesellschaften	schriftlich
GmbH	w.o.	schriftlich
Kollektiver landwirtschaftlicher Betrieb (Kooperativen)	Zivilgesetzbuch, Erlaß über Produktionskooperativen	schriftlich

ANHANG B: ORGANE DER GESELLSCHAFTEN UND MÖGLICHKEIT DER ARBEITNEHMERVERTRETUNG

Tabelle B.1: Tschechien

Gesellschaft	Organ	Arbeitnehmervertretung
AG	Hauptversammlung, Vorstand, Aufsichtsrat,	möglich
GmbH	Hauptversammlung, Vorstand	möglich
e.G.	Mitgliederversammlung, Vorstand, Kontrollkommission	möglich

Tabelle B.2: Slowakei

Gesellschaft	Organ	Arbeitnehmervertretung
AG	Vollversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführer (einer oder mehrere)	Arbeitnehmer (AN) können im Vorstand sein, 50 % der Aufsichtsratsmitglieder können von AN gewählt werden, wenn im Vertrag erlaubt
GmbH	Vollversammlung, Aufsichtsrat, Vorstand	können im Aufsichtsrat sein, Vertrag entscheidend
Genossenschaft	Generalversammlung der Mitglieder, Vorstand, Überwachungsausschuß (unter 50 nur Generalvers., die Präsident wählt)	Vorstand und Überwachungsausschuß von Mitgliedern gewählt, Mitgliedschaft kann an Arbeitsvertrag gebunden sein

Tabelle B.3: Ungarn

Gesellschaft	Organ	Arbeitnehmervertretung
Gemeinschaftsunternehmen	Vorstand, im Fall größerer Mitgliederzahl evt. Direktor, Direktor (obligatorisch), Aufsichtsrat (wenn die Zahl der haupterwerblichen Angestellten im jährlichen Durchschnitt die 200 übersteigt)	nur im Aufsichtsrat möglich
OHG	Geschäftsführer und Aufsichtsrat, wenn die Zahl der haupterwerblich Angestellten jährlich die 200 übersteigt	Teilnahme an der vom Aufsichtsrat ausgeübten Kontrolle möglich, wenn mindestens 200 Vollbeschäftigte
KG	Geschäftsführer, er kann nur Komplementär sein	wie OHG
AG	Hauptversammlung, Vorstand, Aufsichtsrat, Bücherrevisor	wie OHG
GmbH	Generalversammlung, Geschäftsführer, Aufsichtsrat (wenn Stammkapital > 20 Mio. Forint oder Mitgliederzahl > 25 Personen), Bücherrevisor (wenn Stammkapital > 50 Mio. Forint)	wie OHG
Genossenschaft	Versammlung, Vorstand, Aufsichtsrat,	wenn Arbeitnehmer zugleich Mitglieder
Fusion	Vorstand, Aufsichtsrat (wenn die Zahl der Haupterwerber über 200 liegt), Direktor	wie OHG

Tabelle B.4: Bulgarien

Gesellschaft	Organ	Arbeitnehmervertretung
AG	Hauptversammlung, Aufsichtsrat, Vorstand, Gl. 219	möglich
AG & Co. KG	w.o., Gl. 253(2)	möglich
GmbH	Gesellschaftsversammlung, Geschäftsführer, Gl. 135(1)	möglich
e.G.	Generalversammlung, Vorstand, Geschäftsführer, Aufsichtsrat, Kap. 3	möglich

Tabelle B.5: Estland

Gesellschaft	Organ	Arbeitnehmervertretung
OHG	jedes Mitglied hat Recht und Pflicht in Leitung mitzuwirken	nein
KG	Geschäftsführer	nein
AG	Hauptversammlung, Vorstand, Aufsichtsrat	nein
GmbH	Vorstand mit einem bzw. mehreren Mitgliedern	nein
e.G.	Vollversammlung (Bevollmächtigten-Versammlung), Vorstand	wenn Arbeitnehmer zugleich Mitglieder

Tabelle B.6: Lettland

Gesellschaft	Organ	Arbeitnehmervertretung
Anteilhabergesellschaft	Generalversammlung der Gesellschafter, Vorstand, Administration	im Gesetz nicht erwähnt
AG	Generalversammlung, Vorstand, Aufsichtsrat	w.o.
GmbH	Teilnehmerversammlung, Vorstand	w.o.
Genossenschaft	Generalversammlung der Genossen, Vorstand	w.o.

Tabelle B.7: Moldawien

Gesellschaft	Organ	Arbeitnehmervertretung
AG	Hauptversammlung, Aufsichtsrat, Vorstand (Gesetz über AG, Art. 37)	im Aufsichtsrat ab 3 Mitglieder (Gesetz über AG, Art. 50)

Tabelle B.8: Rußland

Gesellschaft	Organ	Arbeitnehmervertretung
OHG		nein
KG		nein
AG	Hauptversammlung, Aufsichtsrat (Mitgliederzahl > 50), Vorstand	nein
GmbH	Hauptversammlung, Vorstand	nein
Produktionsgenossenschaft	Hauptversammlung, Aufsichtsrat (Mitgliederzahl > 50), Vorstand	nein
Staatlicher (Unitärer) Betrieb	Leiter des Betriebes	nein

Tabelle B.9: Weißrußland

Gesellschaft	Organ	Arbeitnehmervertretung
Einfache Gesellschaft	ständig tätige Konferenz	nicht eindeutig beantwortet
OHG	Vorstand, Vorsitzender	nicht eindeutig beantwortet
AG	Aktionärsversammlung, Vorstand, (Aufsichtsrat), Direktor (Präsident)	nein
GmbH	Gesellschafterversammlung, Vorstand, Direktor	nein
e.G.	Versammlung der Mitglieder der Genossenschaft, Vorstand, Vorsitzender	wenn Arbeitnehmer zugleich Mitglied
Staatlicher (Unitärer) Betrieb	Versammlung des Arbeitskollektivs, Direktor	ja

Tabelle B.10: Ukraine

Gesellschaft	Organ	Arbeitnehmervertretung
Privatbetriebe	Leitungsorgan	
Pachtbetriebe	lt. Gesetz über staatliche Unternehmen	
AG	Aktionärsversammlung, Vorstand, Aufsichtsrat, Prüfungskommission	nein
GmbH	Leitungsorgan	nicht eindeutig beantwortet
Genossenschaft	w.o.	nicht eindeutig beantwortet
Staatlicher (Unitärer) Betrieb	Gesellschaftsversammlung, Verwaltung	nein
Kollektiver landwirtschaftl. Betrieb (Kooperativen)	Gesellschaftsversammlung der Mitglieder oder der Bevollmächtigten, Vorstand, Prüfungskommission	nein

Tabelle B.11: Kasachstan

Gesellschaft	Organ	Arbeitnehmervertretung
Bauernbetriebe		
AG	Hauptversammlung der Aktionäre, Aufsichtsrat, Vorstand, Revisionskommission	nicht beantwortet
GmbH	Hauptversammlung, Vorstand (Vorsitzender), Revisionskommission (Revisor)	nicht beantwortet
Kollektiver landwirtschaftl. Betrieb (Kooperativen)	Hauptversammlung (Versammlung der Bevollmächtigten), Vorstand, Revisionskommission, Aufsichtsrat	nicht beantwortet

ANHANG C: REGELUNGEN BEI DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG**Tabelle C.1: Tschechien**

Gesellschaft	Geschäftsführung	Vertretung
GbR	durch Abstimmung	gemeinschaftlich
OHG	Gesellschafter	Einzelvertretung o. gemeinschaftliche Vertretung
KG	Komplementäre	Komplementär
AG	Vorstand	Vorstand
GmbH	Geschäftsführer	Geschäftsführer
e.G.	Vorstand	Vorstand

Tabelle C.2: Slowakei

Gesellschaft	Geschäftsführung	Vertretung
OHG	jeder Partner kann ermächtigt oder delegiert werden	jeder Partner durch Gesetz od. Gesellschaftsvertrag (z.B. gemeinschaftlich od. durch delegiertes Mitglied)
KG	Vorstand, andere Regelungen im Vertrag	Komplementär, andere Regelungen im Vertrag
AG	Vorstand (durch Plenarsitzung gewählt), Vorstand (durch Mitglieder des Vorstandes gewählt),	Vorstand, jedes Mitglied, andere Regelungen im Vertrag
GmbH	Vorstand (durch Plenarsitzung gewählt)	Vorstand (ein od. mehrere Mitglieder)
Genossenschaft	Vorstand (durch Plenarsitzung gewählt), Vorsitzender (durch Vorstand od. Plenarsitzung gewählt, andere Regelungen im Vertrag	Vorsitzender, andere Regelungen im Vertrag

Tabelle C.3: Ungarn

Gesellschaft	Geschäftsführung	Vertretung
Gemeinschaftsunternehmen	Direktionsrat, Direktor, er kann für bestimmte Geschäftsbereiche Arbeitnehmern Vertretungsrecht übertragen	Direktor, kann für bestimmte Geschäftsbereiche Arbeitnehmern Vertretungsrecht übertragen
OHG	Gesellschafter	Gesellschafter
KG	Komplementäre, andere Regelungen im Vertrag	Komplementäre
AG	Vorstand (Direktoren) mind. 3, max. 11, von Hauptversammlung ernannt	durch Satzung bestimmte Direktoren
GmbH	Geschäftsführer (einer oder mehrere), alle natürlichen Personen	Geschäftsführer, Vertretungsrecht auf Angestellte übertragbar
Genossenschaft	Versammlung ernennt Vorstand (3 Mitglieder), dessen Vorsitzender gleichzeitig Vorsitzender der Genossenschaft	Vorsitzende des Vorstandes, geschäftsführende Vorsitzende, geschäftsführender Direktor, auch auf andere Mitglieder übertragbar
Fusion	wie Gemeinschaftsunternehmen	wie Gemeinschaftsunternehmen

Tabelle C.4: Bulgarien

Gesellschaft	Geschäftsführung	Vertretung
GbR	Einzelgeschäftsführung, andere Regelungen im Vertrag, Gl. 360	gemeinschaftlich, andere Regelungen im Vertrag
OHG	w.o., Gl. 84	Einzelvertretung, andere Regelungen im Vertrag, Gl. 89(1)
KG	Komplementär, Gl. 105	Komplementär, Gl. 105
AG	Vorstand, Gl. 221	Vorstand (Gesamtvertretungsbefugnis), Gl. 235
AG & Co. KG	w.o.	Komplementäre
GmbH	alle Geschäftsführer	Geschäftsführer, Gl. 141
e.G.	Generalversammlung (gemeinschaftlich), Gl. 17-21	Geschäftsführer, Gl. 28(2)

Tabelle C.5: Estland

Gesellschaft	Geschäftsführung	Vertretung
OHG	jeder Teilhaber	jeder Teilhaber
KG	Komplementär	nur Komplementär, andere Regelungen im Vertrag
AG	höchstes Organ: Vollversammlung, Vorstand als Leitungsorgan	jedes Vorstandsmitglied
GmbH	Vollversammlung wählt Vorstand; falls Vollversammlung=Rat, wählt Rat den Vorstand	w.o.
e.G.	Vorstand	w.o.

Tabelle C.6: Lettland

Gesellschaft	Geschäftsführung	Vertretung
Bauernbetriebe	Eigentümer	Eigentümer
Anteilhabergesellschaft	Generalversammlung, Vorstand	Geschäftsführer
OHG	gemeinschaftlich, andere Regelungen im Vertrag	gemeinschaftlich, andere Regelungen im Vertrag
KG	Komplementär, andere Regelungen im Vertrag	Komplementär, andere Regelungen im Vertrag
AG	Generalversammlung, Vorstand, Aufsichtsrat	Geschäftsführer
GmbH	Generalversammlung, Vorstand	Geschäftsführer
Genossenschaft	w.o.	Geschäftsführer
Staatlicher (Unitärer) Betrieb	Leiter	Leiter

Tabelle C.7: Moldawien

Gesellschaft	Geschäftsführung	Vertretung
Bauernbetriebe		alleinige Vertretung
OHG	jeder Partner eine Stimme	w.o.
KG	w.o.	w.o.
GmbH & Co. KG	Komplementär	Komplementär
AG	Hauptversammlung, Aufsichtsrat, Vorstand; jede Aktie eine Stimme	Vorstand
Produktionsgenossenschaft	jeder Partner eine Stimme	

Tabelle C.8: Rußland

Gesellschaft	Geschäftsführung	Vertretung
OHG	Einzelgeschäftsführung, andere Regelungen im Vertrag	Einzelvertretung (gemeinschaftlich möglich)
KG	Komplementär	Komplementär
AG	Vorstand	Gesamtvertretungsbefugnis des Vorstandes
GmbH	exekutives Organ	exekutives Organ
Produktionsgenossenschaft	Vorstand, andere Regelungen im Vertrag	Gesamtvertretungsbefugnis des Vorstandes
Staatlicher (Unitärer) Betrieb	Leiter des Betriebes	Leiter des Betriebes

Tabelle C.9: Weißrußland

Gesellschaft	Geschäftsführung	Vertretung
Hauswirtschaft	Chef d. Bauernbetriebe oder lt. gegenseitiger Vereinbarungen	Einzelvertretung
Bauernbetriebe	w.o.	w.o.
Einfache Gesellschaft	gemeinschaftlich	gemeinschaftlich, andere Regelungen im Vertrag
GbR	w.o.	w.o.
OHG	Einzelgeschäftsführung oder gemeinschaftlich, andere Regelungen im Vertrag	Vorsitzender, andere Regelungen im Vertrag
AG	Direktor, andere Regelungen im Vertrag	Direktor, andere Regelungen im Vertrag
GmbH	w.o.	w.o.
e.G.	Vorsitzender, andere Regelungen im Vertrag	Vorsitzender
Staatlicher (Unitärer) Betrieb	Direktor, andere Regelungen im Vertrag	Direktor

Tabelle C.10: Ukraine

Gesellschaft	Geschäftsführung	Vertretung
Privatbetriebe	Direktor bzw. lt. Vertrag	Direktor
Pachtbetrieb	Direktor bzw. lt. Vertrag	w.o.
Bauernbetriebe		durch Bauer selbst oder im Auftrag
AG	Vorstand, andere Regelungen im Vertrag	Vorstand, andere Regelungen im Vertrag
GmbH	Direktor bzw. Vertrag	Direktor
Genossenschaft	w.o.	w.o.
Staatlicher (Unitärer) Betrieb	Direktor	Direktor oder sein Stellvertreter
Kollektiver Landwirtschaftlicher Betrieb (Kooperativen)	Vorstand, andere Regelungen im Vertrag	Vorsitzender, Vorstand

Tabelle C.11: Kasachstan

Gesellschaft	Geschäftsführung	Vertretung
Bauernbetriebe		durch Bauer selbst oder im Auftrag
AG	Direktion, andere Regelungen im Vertrag	Direktion und ihre Stellvertreter
GmbH	Direktion (kommerzielle Leitung), andere Regelungen im Vertrag	Vorsitzender und seine Stellvertreter
Kollektiver Landwirtschaftlicher Betrieb (Kooperativen)	Leitung, andere Regelungen im Vertrag	Vorsitzender, Vorstand, andere Regelungen im Vertrag

ANHANG D: HANDELSRECHTLICHE PRÜFUNGSVERPFLICHTUNG UND PRÜFUNGSORGANE**Tabelle D.1: Tschechien**

Gesellschaft	Prüfungspflicht	Prüfungsorgane
Familienbetriebe	nein	
GbR	nein	
OHG	nein	
KG	nein	
AG	ja	Aufsichtsrat (Wirtschaftsprüfer)
GmbH	ja	Gesellschafter (Wirtschaftsprüfer)
e.G.	nein	alle Genossenschaftler

Tabelle D.2: Slowakei

Gesellschaft	Prüfungspflicht	Prüfungsorgane
Privatbauern, nicht im Handelsregister eingetragen	nein	
Privatbauern, im Handelsregister eingetragen	nein	
OHG	nein, wenn nicht anders im Speziellen Gesetz festgelegt ¹⁾	natürliche oder juristische Personen, die die Bedingungen, die im Gesetz für Buchprüfer festgelegt sind, erfüllen
KG	w.o.	w.o.
AG	ja	w.o.
GmbH	nein, wenn nicht anders im Speziellen Gesetz festgelegt ¹⁾	w.o.
Genossenschaft	w.o.	w.o.

¹⁾ Spezielles Gesetz ist ein Gesetz über Buchführung.

Durch dieses Gesetz wird festgelegt, daß Handelsgesellschaften und Genossenschaften der Buchführung unterliegen, wenn:

- a) der Nettogewinn mehr als 40 Mio. Sk oder
- b) die Höhe des Nettohandelseigentums über 20 Mio. Sk beträgt.

Tabelle D.3: Ungarn

Gesellschaft	Prüfungspflicht	Prüfungsorgane
Gemeinschaftsunternehmen	jedes Mitglied kann Anfechtungsklage aufgrund rechtswidriger Handlung des Unternehmens vor Gericht erheben	allgemeine Gerichtsbarkeit
OHG	w.o.	w.o.
KG	Firmengericht kontrolliert Unternehmen (gesetzliche Aufsicht), entsprechend Entscheidungen lt. Gesellschaftsvertrag	Firmengericht
AG	jeder Aktionär kann Klage aufgrund rechtswidriger Handlung erheben (die Aktie des Klagenden ist bei Gericht zu deponieren)	allgemeine Gerichtsbarkeit
GmbH	Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates und die mit 1/10 am Stammkapital beteiligten Mitglieder sind zur Klage berechtigt	w.o.
Genossenschaft	jeder Genossenschaftler kann Anfechtungsklage aufgrund rechtswidriger Handlung des Unternehmens vor Gericht erheben	w.o.
Fusion	jedes Mitglied kann Anfechtungsklage aufgrund rechtswidriger Handlung des Unternehmens vor Gericht erheben	w.o.

Tabelle D.4: Bulgarien

Gesellschaft	Prüfungspflicht	Prüfungsorgane
Familienbetriebe	nein	
Einzelkaufmann	nein	
GbR	nein	
OHG	nein	
KG	nein	
AG	ja	die Hauptversammlung wählt die Gutachter, die die jährliche Buchführungsabrechnungen prüfen, Abteilung 11, Gl. 248(1)
AG & Co. KG	ja	w.o.
GmbH	ja	die Gesellschafterversammlung wählt die Gutachter (Buchführer), die die jährlichen Buchführungsabrechnungen prüfen, Gl. 146
e.G.	nein	möglich, wenn von 30% der Mitglieder der Generalversammlung gewünscht, Prüfung durch Staatsfinanzkontrolle

Tabelle D.5: Estland

Gesellschaft	Prüfungspflicht	Prüfungsorgane
AG	nein	
GmbH	ja, falls gesetzlich vorgesehen	Vollversammlung hat Auditorkontrolle

Tabelle D.6: Lettland

Gesellschaft	Prüfungspflicht	Prüfungsorgane
Bauernbetriebe	ja, für im Gesetz vorgesehene Fälle, aber nicht öfter als ein Mal im Jahr	auf Initiative staatlicher Finanzinspektion, staatliche Kontrolle oder Rechtsschutzinstitution
Anteilhabergesellschaft	ja	staatlicher Einnahmendienst, Finanzinspektion, staatliche Kontrolle, Revisionskommission
OHG	ja	staatlicher Einnahmendienst, Finanzinspektion, staatliche Kontrolle
KG	ja	w.o.
AG	ja	staatlicher Einnahmendienst, Finanzinspektion, staatliche Kontrolle, Revisionskommission oder geschworener Revident
GmbH	ja	staatlicher Einnahmendienst, Finanzinspektion, staatliche Kontrolle, Revisionskommission
Genossenschaft	ja	w.o.
Staatlicher (Unitärer) Betrieb	ja	staatlicher Einnahmendienst, Finanzinspektion, staatliche Kontrolle

Tabelle D.7: Moldawien

Gesellschaft	Prüfungspflicht	Prüfungsorgane
Bauernbetriebe	ja, Gesetz über Buchprüfung, Art. 3	Kontrollorgane
Vereinigung der Bauernbetriebe	w.o.	
OHG	w.o.	
KG	w.o.	
GmbH & Co. KG	w.o.	
AG	w.o.	w.o.
Produktionsgenossenschaft	w.o.	
Staatlicher (Unitärer) Betrieb	w.o.	

Tabelle D.8: Rußland

Gesellschaft	Prüfungspflicht	Prüfungsorgane
Bauernbetriebe	nein	
OHG	nein	
KG	nein	
AG	ja	Wirtschaftsprüfer
GmbH	nein	
Produktionsgenossenschaft	nein	
Staatlicher (Unitärer) Betrieb	nein	die Staatlichen Organe

Tabelle D.9: Weißrußland

Gesellschaft	Prüfungspflicht	Prüfungsorgane
Bauernbetriebe		Steueraufsicht
OHG		w.o.
AG		Steueraufsicht, Buchprüfung
GmbH		Steueraufsicht
e.G.		Steueraufsicht
Staatlicher (Unitärer) Betrieb		w.o.

Tabelle D.10: Ukraine

Gesellschaft	Prüfungspflicht	Prüfungsorgane
Privatbetriebe	nein	Steueraufsicht
Pachtbetriebe	nein	Steueraufsicht
Bauernbetriebe	ja	Buchprüfungsfirmen, Steueraufsicht
AG	ja	Buchprüfungsfirmen, Steueraufsicht, Revisionsabteilung des Landwirtschaftsamtes
GmbH	nein	Steueraufsicht
Genossenschaft	nein	Steueraufsicht
Staatlicher (Unitärer) Betrieb	ja	Steueraufsicht, Revisionsabteilung der staatlichen Organe
Kollektiver Landwirtschaftlicher Betrieb (Kooperativen)	ja	Revisionsabteilung des Landwirtschaftsamtes, Steueraufsicht, Buchprüfungsfirmen

Tabelle D.11: Kasachstan

Gesellschaft	Prüfungspflicht	Prüfungsorgane
Bauernbetriebe	ja	Steueraufsicht
AG	ja	Revisionskommission, Buchprüfer
GmbH	ja	Revisionskommission (Revisor), Buchprüfer
Kollektiver Landwirtschaftlicher Betrieb (Kooperativen)	ja	w.o.

**ANHANG E: GESETZLICHE REGELUNG DER GEWINNVERTEILUNG UND BESCHLIEßENDE
ORGANE**

Tabelle E.1: Tschechien

Gesellschaft	gesetzliche Regelung	beschließende Organe
OHG	nach Einigung	alle Gesellschafter
KG	w.o.	w.o.
AG	nach Satzung	Hauptversammlung
GmbH	nach Gesellschaftsvertrag	w.o.
e.G.	nach Satzung	Mitgliederversammlung

Tabelle E.2: Slowakei

Gesellschaft	gesetzliche Regelung	beschließende Organe
OHG	unter allen Mitgliedern gleich, sind dazu berechtigt Vorteile (Zinsen) aus Einlagen zu ziehen	Artikel im Vertrag oder § 82 des Handelsgesetzbuches
KG	vertraglich oder durch Gesetz; Gesetz: Teil für unbeschränkt und beschränkt haftenden Partner gleich; andere Verteilung: unbeschränkt haftende Partner gleich, beschränkt haftende Partner nach Höhe der Einlage	Artikel im Vertrag oder § 100 des Handelsgesetzes
AG	lt. Regelungen, wenn nicht anders durch Regelungen festgelegt, dann entsprechend Anteil am Grundkapital („pro Rate“)	Artikel im Vertrag, aber lt. Gesetz beträgt Mindestabgabe in den Reservefonds 5% des bilanziellen Gewinns bis Fonds mind. 20% des Grundkapital enthält; Vorstand reicht Vorschlag zusammen mit Bilanzkonto der Vollversammlung zur Genehmigung ein
GmbH	lt. Vertrag oder Gesetz; Gesetz: entsprechend Höhe der gezahlten Einlagen von jedem Mitglied	Artikel im Vertrag, aber Abgaben in Reservefonds mind. 5% des Bilanzgewinns bis Fonds mind. 10% des Grundkapitals enthält, Vorstand reicht Vorschlag zusammen mit Bilanzkonto der Vollversammlung zur Genehmigung ein
Genossenschaft	lt. Regelungen der Genossenschaft; entsprechend Höhe der gezahlten Einlagen von jedem Mitglied	lt. Regelungen, lt. Gesetz mind. 10% des Bilanzgewinns in nicht-teilbaren Fonds bis dieser 50% des Grundkapitals enthält, Vorstand reicht Vorschlag zusammen mit Bilanzkonto der Vollversammlung zur Genehmigung ein

Tabelle E.3: Ungarn

Gesellschaft	gesetzliche Regelung	beschließende Organe
Gemeinschaftsunternehmen	Gewinne und Verluste nach gesetzlichen Regelungen aufgrund der Rate des Vermögensanteils verteilt	Vorstand
OHG	Gesellschaftsbeschlußfassung erfolgt durch einfache Mehrheit	Mitglieder der Gesellschaftsbeschlußfassung
KG	Entscheidung bei Generalversammlungsbeschlußfassung mit einfacher Mehrheit getroffen	Mitglieder bei Generalversammlungsbeschlußfassung
AG	ausschließlich Kompetenz der Hauptversammlung	Hauptversammlung
GmbH	Anteil am Reingewinn wird nach Geldeinlage bemessen	Generalversammlung
Genossenschaften	Mitgliederversammlung beschließt über Gewinnverteilung	Mitgliederversammlung
Fusion	Mitglied des Vorstandes mit einfacher Mehrheit	Entscheidung durch Vorstand, sonst Gewinn in gleichen Raten ausgeschüttet

Tabelle E.4: Bulgarien

Gesellschaft	gesetzliche Regelung	beschließende Organe
GbR	proportional dem Gesellschaftsanteil, Gl. 361	lt. Regelungen im Vertrag, Gl. 360
OHG	abhängig vom Gesellschaftsvertrag, Gl. 80	w.o., Gl. 89, Punkt 4
KG	abhängig vom Gesellschaftsanteil in der KG, andere Regelungen möglich, Gl. 109	w.o., Gl. 102, Punkt 7
AG	nach Anteil am Grundkapital	mind. 1/10 des Gewinns muß jährlich in Reservefonds, Gl. 246, Entscheidung über Gewinnausschüttung durch Hauptversammlung, Gl. 221
AG & Co. KG	w.o., andere Regelungen möglich	lt. Vertrag
GmbH	nach Anteil am Stammkapital, Gl. 133(1)	Mehrheit der Gesellschafterversammlung kann Rücklagen bilden oder Gewinn ausschütten, Gl. 137(3)
e.G.	Teil vom Gewinn (mind. 20%) in Reservefonds, anderer Teil von Gesamtversammlung nach Bodenanteil und Geschäftskapital verteilt, Gl. 36	

Tabelle E.5: Estland

Gesellschaft	gesetzliche Regelung	beschließende Organe
OHG	jeder Teilhaber proportional zur Ein-zahlung	Teilhaber
KG	w.o.	w.o.
AG	nach Anteil an Aktien	Vollversammlung
GmbH	jeder Teilhaber proportional zum Grundkapital	Teilhaber
e.G.	20% des Gewinns für Reservekapital, Mitglieder lt. Satzung	Vollversammlung

Tabelle E.6: Lettland

Gesellschaft	gesetzliche Regelung	beschließende Organe
Bauernbetriebe	lt. Gründungsvertrag	Eigentümer
Anteilhabergesellschaft	Generalversammlung be-stimmt lt. Statut	Generalversammlung
OHG	proportional zu Teilnehmereinlagen	Generalversammlung der Teilneh-mer
KG	w.o.	w.o.
AG	Generalversammlung bestimmt Di-videndengröße für Aktionäre	Generalversammlung der Aktionä-re
GmbH	Versammlung bestimmt Dividen-dengröße für Teilnehmer	Versammlung der Teilnehmer
Genossenschaft	Gewinn wird zwischen den Genos-sen proportional der Beteiligung ver-teilt, auch für Dividenden	lt. Statut
Staatlicher (Unitärer) Betrieb	Gewinn zwischen Selbstverwaltung und Unternehmen lt. Statut verteilt	lt. Statut und Arbeitsvertrag

Tabelle E.7: Moldawien

Gesellschaft	gesetzliche Regelung	beschließende Organe
Bauernbetriebe	nach Arbeitnehmeranteil oder lt. Vertrag	
OHG	proportional zum Anteil am Grundkapital, andere Regelungen möglich	lt. Artikeln
KG	w.o.	w.o.
GmbH & Co. KG	w.o.	w.o.
AG	w.o.	Hauptversammlung mit Aufsichts-rat
Produktionsgenossenschaft	nach Arbeitnehmeranteil jedes Partners, andere Regelungen mög-lich	lt. Artikeln

Tabelle E.8: Rußland

Gesellschaft	gesetzliche Regelung	beschließende Organe
OHG	nach Kapitalanteilen	lt. Vertrag, anderenfalls kann jeder Gewinnanteil entnehmen
KG	w.o., andere Regelungen möglich	w.o.
AG	nach Anteil am Grundkapital	Hauptversammlung der Gesellschaft
GmbH	entsprechend dem Gründungsvertrag	w.o.
Produktionsgenossenschaften	nach der Arbeit, andere Regelungen möglich	Hauptversammlung der Genossenschaft
Staatlicher (Unitärer) Betrieb	keine Regelungen	keine Regelungen

Tabelle E.9: Weißrußland

Gesellschaft	gesetzliche Regelung	beschließende Organe
Hauswirtschaft	Chef der Hauswirtschaft, lt. gegenseitigen Vereinbarungen	
Bauernbetriebe	Chef der Bauernbetriebe, lt. gegenseitigen Vereinbarungen	
Einfache Gesellschaft	lt. Vereinbarungen	
GbR	w.o.	
OHG	w.o.	
AG	nach Aktienwert	Aktionärsversammlung
GmbH	nach Anteil am Grundkapital	Mitgliederversammlung
e.G.	nach Anteil	w.o.
Staatlicher (Unitärer) Betrieb	nach Entscheidungen staatlicher Organe	staatliche Organe

Tabelle E.10: Ukraine

Gesellschaft	gesetzliche Regelung	beschließende Organe
Privatbetriebe	lt. Vertrag	Mitgliederversammlung
Pachtbetriebe	Festlegungen zu Staatlichen Unternehmen	Festlegungen über staatliche Unternehmen, Versammlung
Bauernbetriebe	selbständig	selbständig
AG	Anteil am Grundkapital	Aktionärsversammlung
GmbH	lt. Vertrag	Versammlung
Genossenschaft	w.o.	w.o.
Staatlicher (Unitärer) Betrieb	in Übereinstimmung mit Vertrag, gemeinsames Übereinkommen	Leitung mit Einverständnis höherer Organe
Kollektiver landwirtschaftlicher Betrieb (Kooperativen)	Höhe der Vermögenseinlage	Hauptversammlung der Mitglieder des Betriebes

Tabelle E.11: Kasachstan

Gesellschaft	gesetzliche Regelungen	beschließende Organe
Bauernbetriebe	durch die Familie	
AG	Dividenauszahlung nach Anteil am Grundkapital (wie bei Koll. Ldw. Betrieb)	Hauptversammlung der Aktionäre, Regelungen des Vertrages
GmbH	w.o.	Hauptversammlung der Mitglieder der GmbH, Regelungen des Vertrages
Kollektiver landwirtschaftlicher Betrieb (Kooperativen)	Steuerzahlung und unbedingte Zahlung vom Budget; Fonds zur materiellen Förderung; Fonds der Produktions- und Arbeitsentwicklung; Auszahlungen des Einkommens aus Vermögensanteil	Hauptversammlung und Vorstand, Regelungen des Vorstandes

ANHANG F: ÜBERTRAGUNGSFORM DER GESELLSCHAFTERANTEILE UND REGELUNG BEI TOD EINES GESELLSCHAFTERS

Tabelle F.1: Tschechien

Gesellschaft	Übertragungsform der Gesellschafteranteile	Auflösung bei Tod eines Gesellschafters?
GbR		ja, aber Fortführung möglich
OHG	nach Einigung	w.o.
KG	w.o.	ja, bei Tod des Komplementärs; bei Kommanditist nach Einigung
AG	nach Satzung-notariell	wenn in Satzung festgelegt
GmbH	nach Gesellschaftsvertrag	wenn im Gesellschaftsvertrag festgelegt
e.G.	nach Satzung	wenn in Satzung festgelegt

Tabelle F.2: Slowakei

Gesellschaft	Übertragungsform der Gesellschafteranteile	Auflösung bei Tod eines Gesellschafters?
OHG	schriftlich (Frage des Eigentums, der Vereinbarung)	nicht durch Gesetz; Liquidation, wenn der Gesellschaftsvertrag für Partner das Erben nicht gestattet oder wenn keine Einigung über Fortbestand des Unternehmens
KG	schriftlich (Frage der Übertragung der Raten, gibt keine Anteile)	lt. Gesetz: bei Tod des unbeschränkt haftenden Partners keine Liquidation; nicht einmal bei Tod des beschränkt haftenden Partners ist Auflösung des Gesellschaft im Gesetz festgeschrieben
AG	Eigeneraktien durch Übergabe, Namensaktien durch Indossament und Übergabe, Arbeitnehmeraktien (max. 5% des Grundkapitals) nur an Arbeitnehmer übertragen	nein
GmbH	schriftlich; Vollversammlung entscheidet über Umrechnungskurs für Übertragung, wenn nicht im Vertrag festgelegt	nein, auch nicht, wenn Erbe nicht Partner wird (Erhöhung des Grundkapitals durch andere Partner oder Grundkapital der Gesellschaft wird sinken)
Genossenschaft	abhängig von Regelungen; lt. Gesetz ausreichend, wenn Zustimmung des Vorstand bzw. der Vollversammlung	nein

Tabelle F.3: Ungarn

Gesellschaft	Übertragungsform der Gesellschafteranteile	Auflösung bei Tod eines Gesellschafters?
Gemeinschaftsunternehmen	von Mitgliedern für gemeinsame Ziele zur Verfügung gestelltes Grundkapital kann nur gemeinsam ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten dienen	Ausscheidung und Ausschluß schafft Mitgliedschaft nicht ab
OHG	Anteil kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder herausgezogen, veräußert oder verpfändet werden	nein, nur wenn alle Mitglieder ausscheiden
KG	Übertragung generell möglich, aber KG hat Vorkaufsrecht, Apport nur mit Zustimmung aller Mitglieder veräußerbar	w.o.
AG	Inhaberaktien durch bloße Übergabe; Namensaktie durch Indossamententsprechend dem Wechsel auf Verordnung und Umschreibung im Aktienbuch durchgeführt-sonst gewinnt sie keine Wirksamkeit einem Dritten gegenüber	nein
GmbH	Geschäftsanteil kann auf Mitglieder (Vorbehalt des Vorkaufsrechts) übertragen werden	nein, nur wenn Einzelunternehmen
Genossenschaft	Teilhaberschein kann nicht übertragen werden, Geschäftsanteil übertragbar und erbbar, bei Verkauf Genossenschaft Vorkaufsrecht gegenüber Dritten, Hauptversammlung kann über Kauf des Geschäftsanteils eines Beamten entscheiden	nein
Fusion	von Mitgliedern für gemeinsame Ziele zur Verfügung gestelltes Vermögen kann nur den gemeinsam ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten dienen, sonst umsatzunfähig	nein, außerdem kann Mitglied am Ende des Jahres ausscheiden, Existenz der Fusion nicht gefährdet

Tabelle F.4: Bulgarien

Gesellschaft	Übertragungsform der Gesellschafteranteile	Auflösung bei Tod eines Gesellschafters?
Familienbetriebe		nein
Einzelkaufmann	notariell, Gl. 60	nein, Fortführung durch Erben, Gl. 60(2)
GbR	schriftlich	nein
OHG	notariell, Gl. 78	ja
KG	w.o., Gl. 100	ja, beim Tod eines Komplementärs wie bei OHG
AG	w.o., Gl. 185	nein
AG & Co. KG	w.o.	nein
GmbH	w.o., Gl. 129(2)	nein
e.G.	w.o.	nein

Tabelle F.5: Estland

Gesellschaft	Übertragungsform der Gesellschafteranteile	Auflösung bei Tod eines Gesellschafters?
OHG	nur für Erben des Teilhabers, falls Zusage der anderen Teilhaber	ja
KG	w.o.	nein
AG	Aktien dürfen frei verkauft werden	nein
GmbH	Teilhaber darf seinen Anteil mit Zustimmung anderer Teilhaber verkaufen	nein
e.G.	Teilhaber dürfen frei verkaufen	nein

Tabelle F.6: Estland

Gesellschaft	Übertragungsform der Gesellschafteranteile	Auflösung bei Tod eines Gesellschafters?
Bauernbetriebe		nein
Anteilhabergesellschaft	schriftlich	nein
OHG	w.o.	ja
KG	w.o.	ja
AG	w.o.	nein
GmbH	w.o.	nein
Genossenschaft	w.o.	nein
Staatlicher (Unitärer) Betrieb	w.o.	nein

Tabelle F.7: Moldawien

Gesellschaft	Übertragungsform der Gesellschafteranteile	Auflösung bei Tod eines Gesellschafters?
Bauernbetriebe		ja, aber die Weiterführung durch andere Familienmitglieder ist möglich
Vereinigung der Bauernbetriebe	schriftlich	
OHG	w.o.	ja, Weiterführung durch andere Mitglieder ist möglich
KG	w.o.	w.o.
GmbH & Co. KG	w.o.	im Fall des Todes des vollständig haftenden Partners-ja, Weiterführung durch andere Mitglieder ist möglich; im Fall des beschränkt haftenden Partners-normale Fortführung
AG	w.o.	nein
Produktionsgenossenschaft	w.o.	nein
Staatlicher (Unitärer) Betrieb	w.o.	nein

Tabelle F.8: Rußland

Gesellschaft	Übertragungsform der Gesellschafteranteile	Auflösung bei Tod eines Gesellschafters?
OHG	schriftlich, bei Zustimmung anderer	nein
KG	schriftlich	nein, aber ein Komplementär und ein Kommanditist sind notwendig
AG	w.o.	nein
GmbH	w.o.	nein
Produktionsgenossenschaft	schriftlich, bei Zustimmung anderer	nein
Staatlicher (Unitärer) Betrieb		nein

Tabelle F.9: Weißrußland

Gesellschaft	Übertragungsform der Gesellschafteranteile	Auflösung bei Tod eines Gesellschafters?
Hauswirtschaft		Übertragung durch Erbschaft
Bauernbetriebe		w.o.
Einfache Gesellschaft	bei einer Summe von mehr als 10 Mindestlöhnen in schriftlicher Form	
GbR	w.o.	
OHG	w.o.	
AG	notariell	
GmbH	notariell	
e.G.	notariell	

Tabelle F.10: Ukraine

Gesellschaft	Übertragungsform der Gesellschafteranteile	Auflösung bei Tod eines Gesellschafters?
Privatbetriebe	lt. vertraglichen Regelungen	ja, wenn kein Nachfolger
Pachtbetriebe		nein
Bauernbetriebe		in diesem Fall fehlen Nachfolger
AG	notariell	nein
GmbH	lt. vertraglichen Regelungen	nein
Genossenschaft	w.o.	nein
Staatlicher (Unitärer) Betrieb		nein
Kollektiver landwirtschaftlicher Betrieb (Kooperativen)	durch Erben, notariell	nein

Tabelle F.11: Kasachstan

Gesellschaft	Übertragungsform der Gesellschafteranteile	Auflösung bei Tod eines Gesellschafters?
Bauernbetriebe		Übertragung lt. Erbschaft
AG	Anteile werden nicht übertragen	nein, Fortführung durch andere Partner
GmbH	lt. schriftlichem Vertrag	w.o.
Kollektiver landwirtschaftlicher Betrieb (Kooperativen)	w.o.	w.o.

ANHANG G: GESETZLICH FESTGELEGTE EINKUNFTSARTEN**Tabelle G.1: Tschechien**

Gesellschaft	Einkunftsarten
Familienbetrieb	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Tätigkeit, Kapitalvermögen, Vermieten und Verpachten, nichtselbständiger Tätigkeit
GbR	w.o.
OHG	w.o.
KG	w.o.
AG	Einkünfte aus Gewerbebetrieb
GmbH	Einkünfte aus Gewerbebetrieb
e.G.	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, sofern kein Gewerbebetrieb

Tabelle G.2: Slowakei

Gesellschaft	Einkunftsarten
Privatbauern (nicht im Handelsregister eingetragen)	Einnahmen aus landwirtschaftlicher Produktion, aus Försterei und Wasserwirtschaft, aus Investitionen, Teilaberschäften von Gesellschaftern allgemeiner Handelsgesellschaften und unbeschränkt haftender am Gewinn; Einnahmen aus selbständigen, persönlichen Diensten; Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit und Ausleihungen; Einnahmen aus Kapital und Leasing u.a.
Privatbauern (im Handelsregister eingetragen)	
OHG	nicht beantwortet
KG	nicht beantwortet
AG	nicht beantwortet
GmbH	nicht beantwortet
Genossenschaft	nicht beantwortet

Tabelle G.3: Ungarn

Gesellschaft	Einkunftsarten
Gemeinschaftsunternehmen	allgemeine Einkunftsarten
Familienbetrieb	lt. Gesetz alle Einkunftsarten, woraus Einzelunternehmer Gewinn erzielen kann
OHG	siehe Gemeinschaftsunternehmen
KG	siehe Gemeinschaftsunternehmen
AG	siehe Gemeinschaftsunternehmen
GmbH	geregelt im Gesetz über Unternehmungen, 1988/VI
e.G.	siehe Gemeinschaftsunternehmen
Fusion	siehe Gemeinschaftsunternehmen

Tabelle G.4: Bulgarien

Gesellschaft	Einkunftsarten
Einzelunternehmen	Einkünfte aus Landwirtschaft, Handel, Verpachten, Vermieten, Kapitalvermögen
GbR	Einkünfte aus Landwirtschaft, Handel und sonstige
OHG	Einkünfte aus Landwirtschaft, Handel, Verpachten, Vermieten u.a. vom Gesetz erlaubte Einkünfte
KG	w.o.
AG	w.o. und landwirtschaftliche Produktion
AG & Co. KG	w.o.
GmbH	w.o.
e.G.	Einkünfte aus Landwirtschaft

Tabelle G.5: Estland

Gesellschaft	Einkunftsarten
Unternehmer als natürliche Person	Einkünfte aus Betriebstätigkeit, Verkauf des Vermögens u.a.
OHG	w.o., (EG §9)
KG	w.o.
AG	w.o.
GmbH	w.o.
e.G.	w.o.

Tabelle G.6: Lettland

Gesellschaft	Einkunftsarten
Bauernbetriebe	Einkünfte aus Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte, aus Dienstleistungen und andere Unternehmenstätigkeiten
Anteilhabergesellschaften	lt. Gesetzen und im Unternehmensregister aufgeführte Tätigkeitsarten
OHG	w.o.
KG	w.o.
AG	w.o.
GmbH	w.o.
Genossenschaft	w.o.
Staatlicher (Unitärer) Betrieb	w.o.

Tabelle G.7: Moldawien

keine Angaben

Tabelle G.8: Rußland

Gesellschaft	Einkunftsarten
Bauernbetriebe	keine Regelungen, einige Tätigkeitsarten brauchen eine Lizenz
GmbH, Vertrauensgesellschaften und andere	w.o.

Tabelle G.9: Weißrußland

Gesellschaft	Einkunftsarten
Hauswirtschaft	Einkünfte aus dem Verbrauch von Produkten, aus Arbeit und Dienstleistungen und anderen mit Arbeit verbundenen Tätigkeiten; Einkünfte aus Wertpapieren und anderen von Gesetz erlaubten Tätigkeiten
Bauernbetriebe	w.o.
Einfache Gesellschaft	w.o.
GbR	w.o.
OHG	w.o.
AG	w.o.
GmbH	w.o.
e.G.	w.o.
Staatlicher (Unitärer) Betrieb	w.o.

Tabelle G.10: Ukraine

Gesellschaft	Einkunftsarten
Privatbetrieb	Einkünfte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit, die von Gesetz gestattet sind
Pachtbetrieb	w.o.
Bauernbetriebe	w.o.
AG	w.o.
GmbH	w.o.
Genossenschaft	w.o.
Staatlicher (Unitärer) Betrieb	w.o.
Kollektiver landwirtschaftlicher Betrieb	w.o.

Tabelle G.11: Kasachstan

keine

Anhang H: Die Steuerarten in den verschiedenen Ländern

Tabelle H.1: Gewerbesteuer

	Tsch	Slo	Ung	Bulg	Est.	Lett	Mol	Ruß	Bela	Ukr	Kas
Bauern- u. Privatbetriebe		x	x				k.A.				k.A.
GbR											
OHG		x	x				k.A.	x			
KG		x	x				k.A.	x			
einfache Ges.											
Vereinigung der Bauernbetriebe							k.A.				
GmbH & Co. KG							k.A.				
AG		x	x				k.A.	x			k.A.
AG & Co. KG											
GmbH		x	G.					x			k.A.
GmbH, Vertrauensges. u.a.											
Genossenschaft, e.G.		x	x				k.A.	x			
Anteilhaberges.											
Koll. landw. Betrieb											k.A.
Staatlicher (Unitärer) Betrieb							k.A.	x			
Fusion			x								
Gemeinschaftsunternehmen			x								

k.A. = keine Angaben.

x = Steuer existiert.

G. = gesetzliche Regelungen.

Tabelle H.2: Vermögensteuer

	Tsch	Slo	Ung	Bul	Est	Lett	Mol	Ruß	Bela	Ukr	Kas
Bauern- u. Privatbetriebe	x		x	x ¹⁾		x ²⁾	x ³⁾		x ²⁾		x
GbR	x			x ¹⁾					x ²⁾		
OHG	x		x	x		x ²⁾	x ³⁾	x ⁴⁾			
KG	x		x	x		x ²⁾	x ³⁾	x ⁴⁾			
einfache Ges.									x ²⁾		
Vereinigung der Bauernbetriebe											
GmbH & Co. KG							x ³⁾				
AG	x		x	x		x ²⁾	x ³⁾	x ⁴⁾			x
AG & Co. KG				x							
GmbH	x		G.	x		x ²⁾		x ⁴⁾			x
GmbH, Vertrauensges. u.a.											
Genossenschaft, e.G.	x		x	x		x ²⁾	x ³⁾	x ⁴⁾			
Anteilhaberges.						x ²⁾					
Koll. landw. Betrieb											x
Staatlicher (Uni-tärer) Betrieb						x ²⁾	x ³⁾	x ⁴⁾			
Fusion			x								
Gemeinschaftsunternehmen			x								

¹⁾ Für fünf Jahre steuerfrei nach der Rückgabe des Bodens, Gl. 7(9) Bodengesetz.

²⁾ Außer für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutztes Vermögen.

³⁾ Landwirtschaftliche Unternehmen, die landwirtschaftliche Produkte herstellen, zahlen VSt im Rahmen der Grundsteuer.

⁴⁾ Landwirtschaftliche Unternehmen und Verarbeitungsbetriebe werden entlastet.

Tabelle H.3: Grundsteuer

	Tsch	Slo	Ung	Bul	Est	Lett	Mol	Ruß	Bela	Ukr	Kas
Bauern- u. Privatbetriebe	x	x		x ¹⁾	x	x ³⁾	x	x ⁴⁾	x	x	x
GbR	x			x ²⁾					x		
OHG	x	x		x ²⁾	x	x	x		x		
KG	x	x		x ²⁾	x	x	x			x	
einfache Ges.									x		
Vereinigung der Bauernbetriebe							x				
GmbH & Co. KG							x				
AG	x	x		x ²⁾	x	x	x		x	x	x
AG & Co. KG				x ²⁾							
GmbH	x	x		x ²⁾	x	x			x	x	x
GmbH, Vertrauensges. u.a.								x			
Genossenschaft, e.G.	x	x		x ²⁾	x	x	x		x	x	
Anteilhaberges.						x					
Koll. landw. Betrieb										x	x
Staatlicher (Uni-tärer) Betrieb						x	x		x	x	
Fusion											
Gemeinschaftsunternehmen											

¹⁾ Für fünf Jahre steuerfrei nach der Rückgabe des Bodens, Gl. 70(2), Leitfaden von Erlaß 56 für Wirtschaftstätigkeit.

²⁾ Juristische Personen zahlen Grundsteuer, aber durch Rückgabe des Bodens verändert sich das Wesen der Grundsteuer. Zur Zeit wird neue Methodik erarbeitet.

³⁾ Verschiedene Vergünstigungen, Bäuerliche Betriebe in Latgale müssen in den ersten drei Jahren keine Grundsteuer zahlen.

⁴⁾ Werden für fünf Jahre ab Gründung entlastet.

Tabelle H.4: Körperschaftsteuer

	Tsch	Slo.	Ung	Bulg	Est	Lett	Mol	Ruß	Bela	Ukr	Kas
Bauern- u. Privatbetriebe						x ⁴⁾	x		x ⁵⁾	x	
GbR											
OHG	x ¹⁾			x ²⁾	x ³⁾		x		x ⁵⁾		
KG	x ¹⁾	x ¹⁾		x ²⁾	x		x			x	
einfache Ges.											
Vereinigung der Bauernbetriebe							x				
GmbH & Co. KG							x				
AG	x ¹⁾	x ¹⁾		x ²⁾	x	x ⁴⁾	x		x ⁵⁾	x	x ¹⁾
AG & Co. KG				x ²⁾							
GmbH	x ¹⁾	x ¹⁾	G.	x ²⁾	x	x ⁴⁾			x ⁵⁾	x	x ¹⁾
GmbH, Vertrauensges. u.a.											
Genossenschaft, e.G.	x ¹⁾	x ¹⁾			x	x ⁴⁾	x		x ⁵⁾	x	
Anteilhaberges.						x ⁴⁾					
Koll. landw. Betrieb											x ¹⁾
Staatlicher (Uni-tärer) Betrieb							x		x ⁵⁾	x	
Fusion											
Gemeinschaftsunternehmen											

¹⁾ Einkommensteuer der juristischen Personen.

²⁾ Wesentliche Unterschiede bestehen bei der Besteuerung der verschiedenen juristischen Personen (siehe Text);

Vergünstigungen für Unternehmen, die landwirtschaftliche Produkte fertigen.

³⁾ Wenn Mitgliederzahl < 10, ist keine Körperschaftsteuer zu zahlen.

⁴⁾ Vergünstigungen für landwirtschaftlich tätige und kleine Unternehmen .

⁵⁾ 15 % und/oder 30 % Gewinn aus landwirtschaftlicher Tätigkeit wird nicht durch Besteuerung erfaßt.

Tabelle H.5: Einkommensteuer

	Tsch	Slo	Ung	Bulg	Estl	Lettl	Mold	Ruß	Bela	Ukr	Kas
Bauern- u. Privatbetriebe	x	x	x	x	x	x ²⁾	x		x		x ⁴⁾
GbR	x			x ¹⁾					x ³⁾		
OHG		x ¹⁾	x	x ¹⁾	x	x	x ¹⁾	x	x ¹⁾		
KG			x	x ¹⁾	x	x	x ¹⁾	x			
einfache Ges.									x ³⁾		
Vereinigung der Bauernbetriebe											
GmbH & Co. KG							x ¹⁾				
AG			x	x ¹⁾	x	x	x ¹⁾	x	x ¹⁾		x ⁴⁾
AG & Co. KG				x ¹⁾							
GmbH			G.	x ¹⁾	x	x		x	x ¹⁾		x ⁴⁾
GmbH, Vertrauensges. u.a.											
Genossenschaft, e.G.			x	x ¹⁾	x	x	x ¹⁾	x	x	x	
Anteilhaberges.						x					
Koll. landw. Betrieb										x	x ⁴⁾
Staatlicher (Uni-tärer) Betrieb						x	x ¹⁾	x	x ¹⁾		
Fusion			x								
Gemeinschaftsunternehmen			x								

¹⁾ Als Gesellschaft nicht der Einkommensteuer unterworfen, aber Mitglieder, Beteiligte oder Arbeiter.

²⁾ Siehe Text zu Sonderregelungen bezüglich bäuerlicher Unternehmen.

³⁾ Nur Erlöse aus dem Verkauf von Waren, die nicht für die Produktion bestimmt sind, unterliegen der Einkommensteuer.

⁴⁾ Einkommensteuer natürlicher Personen.

Tabelle H.6: Kapitalertragsteuer

	Tsch	Slo	Ung	Bulg	Estl	Lett	Mol	Ruß	Bela	Ukr	Kas
Bauern- u. Privatbetriebe	x	x	k.A.		x						k.A.
GbR	x			x ¹⁾					k.A.		
OHG	x	x	k.A.	x ¹⁾	x				x ¹⁾		
KG	x	x	k.A.	x ¹⁾	x						
einfache Ges.									k.A.		
Vereinigung der Bauernbetriebe											
GmbH & Co. KG											
AG	x	x	k.A.	x ¹⁾	x			x	x ¹⁾		k.A.
AG & Co. KG				x ¹⁾							
GmbH	x	x	G.	x ¹⁾	x			x	x ¹⁾		k.A.
GmbH, Vertrauensges. u.a.								x ²⁾			
Genossenschaft, e.G.	x	x	k.A.	x ¹⁾	x			x			
Anteilhaberges.											
Koll. landw. Betrieb											k.A.
Staatlicher (Uni-tärer) Betrieb								x			
Fusion			k.A.								
Gemeinschaftsunternehmen			k.A.								

¹⁾ Gesellschaft zahlt keine Steuer, aber Gesellschafter, Genossenschaftler oder Beteiligte.

²⁾ Gesellschafter und physische Personen zahlen Steuer.

Tabelle H.7: Umsatzsteuer

	Tsch	Slo	Ung	Bul	Est	Lett	Mol	Ruß	Bela	Ukr	Kas
Bauern- u. Privatbetriebe	x ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
GbR	x ¹⁾			x							
OHG	x ¹⁾	x	x	x	x	x	x		x		
KG	x ¹⁾	x	x	x	x	x	x			x	
einfache Ges.											
Vereinigung der Bauernbetriebe							x				
GmbH & Co. KG							x				
AG	x ¹⁾	x ¹⁾	x	x	x	x	x		x	x	x
AG & Co. KG				x							
GmbH	x ¹⁾	x ¹⁾	G.	x	x	x			x	x	x
GmbH, Vertrauensges. u.a.								x			
Genossenschaft, e.G.	x ¹⁾	x ¹⁾	x	x	x	x ²⁾	x		x	x	
Anteilhaberges.						x					
Koll. landw. Betrieb										x	x
Staatlicher (Uni-tärer) Betrieb						x	x		x	x	
Fusion			x								
Gemeinschaftsunternehmen			x								

¹⁾ Umsatzlimit von 750000 Sk während der vorherigen drei Kalendermonate muß erreicht werden.

²⁾ Genossenschaften steuerfrei, wenn sie Dienstleister für bäuerliche Betriebe sind.

LITERATURVERZEICHNIS

- BAULICK (1996): mündliche Auskunft von Frau Baulick, Deutsche Bundesbank, Frankfurt/M., November 1996
- BERANEK, A. (1993): Die steuerlich optimale Rechtsform der Unternehmung, *Betriebswirtschaft aktuell Bd. 11*, Hamburg.
- BOTHA, P. (1993): Gesellschaftsrecht in der Tschechischen Republik und der Slowakei, Verlag Franz Rehm, München.
- BUNDESMINISTER DER FINANZEN (Hrsg.) (1992): Unsere Steuern von A-Z, 14. Aufl., Bonn.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT (1996): Wirtschaftslage und Reformprozesse in Mittel- und Osteuropa, Bonn.
- DICHTL, E., ISSING, O. (1993): Vahlens großes Wirtschaftslexikon, 2. überarb. und erw. Aufl., Verlag Franz Vahlen, München.
- FILIP, J. (1994): Dokumentation zur Agrargesetzgebung in der ehemaligen Tschechoslowakei und der Tschechischen Republik, hrsg. von E. SCHINKE, Duncker & Humblot, Berlin.
- GABLER, T. (1997): Wirtschaftslexikon, 14. Aufl., Betriebswirtschaftlicher Verlag Gabler, Wiesbaden.
- ISERMAYER, F. (1996): Landwirtschaftliche Betriebsstrukturen und Rechtsformen in Deutschland, *Schriftenreihe des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V.*, S. 27-54.
- KRÄMER (1996): mündliche Auskunft von Herrn Krämer, Deutsche Bank, Leipzig, November 1996.
- LEINGÄRTNER, W., MÜLLER, G. (1993): Welche Rechtsform ist die beste? - Im Vergleich: GdB, OHG, KG, GmbH u. Co. KG, AG, GmbH, e.G., *top agrar-extra*, Landwirtschaftsverlag, Münster-Hiltrup.
- N. N. (1995): GenG: Genossenschaftsgesetz und dazugehörige Gesetze, 2. Aufl., Verlag Beck, München.
- N. N. (1995): HGB, Verlag Suhrkamp, Frankfurt/M.
- N. N. (1995): AktG, GmbHG, Verlag Suhrkamp, Frankfurt/M.
- PACINA, H. (1996): Agrilexikon, 10. Aufl., IMA, Hannover.
- PAJOR-BYTOMSKI, M. (1994): Gesellschaftsrecht in Ungarn, Verlag Franz Rehm, München.
- SCHMITZ, F. N. (1996): Gesellschaftsrecht in Bulgarien, Verlag Franz Rehm, München.
- SCHULZE, E. (1997): Vergleich landwirtschaftlicher Unternehmen in mittel- und osteuropäischen Ländern, in: TILLACK, P., SCHULZE, E. (Hrsg.): Privatisierungsprozeß, Rechtsformen, Betriebsstrukturen im Agrarbereich der mittel- und osteuropäischen Länder, IAMO, Halle.
- TILLACK, P., SCHULZE, E. (1997): Veränderungen der Betriebsstrukturen in der Landwirtschaft Mittel- und Osteuropas im Verlauf des Transformationsprozesses - Analyse und Ausblick, Beitrag auf der 38. Jahrestagung der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues vom 06. bis 08. Oktober 1997 in Freising-Weihenstephan.
- TURNER, G. (1994): Agrarrecht, Ulmer, Stuttgart.
- VARGA, G. (1997): mündliche Information von Herrn Prof. Varga, Institut für Agrarökonomie und Informatik, Budapest, vom 08. 03. 1997.
- WIRNER, J. (1993): Planungsorganisation der Rechtsformwahl - Eine prozeßorientierte Analyse, Deutscher Universitäts-Verlag, Wiesbaden.

WÖHE, G. (1993): Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 18. überarb. und erw. Aufl., Verlag Franz Vahlen, München.

**DISCUSSION PAPERS
DES INSTITUTS FÜR AGRARENTWICKLUNG
IN MITTEL- UND OSTEUROPA (IAMO)**

**DISCUSSION PAPERS
OF THE INSTITUTE OF AGRICULTURAL DEVELOPMENT
IN CENTRAL AND EASTERN EUROPE (IAMO)**

- No. 1 FROHBERG, K., HARTMANN, M. (1997):
Promoting CEA Agricultural Exports through Association Agreements with the EU
- Why is it not working?
- No. 2 FROHBERG, K., HARTMANN, M. (1997):
Comparing Measures of Competitiveness: Examples for Agriculture in the Central
European Associates
- No. 3 POGANIETZ, W.R., GLAUCH, L. (1997):
Migration durch EU-Integration? Folgen für den ländlichen Raum
- No. 4 WEINGARTEN, P. (1997):
Agri-Environmental Policy in Germany - Soil and Water Conservation -
- No. 5 KOPSIDIS, M. (1997):
Marktintegration und landwirtschaftliche Entwicklung: Lehren aus der Wirtschafts-
geschichte und Entwicklungsökonomie für den russischen Getreidemarkt im Trans-
formationsprozeß
- No. 6 PIENIADZ, A. (1997):
Der Transformationsprozeß in der polnischen Ernährungsindustrie von 1989 bis 1995
- No. 7 POGANIETZ, W.R. (1997):
Vermindern Transferzahlungen den Konflikt zwischen Gewinnern und Verlierern in
einer sich transformierenden Volkswirtschaft?
- No. 8 EPSTEIN, D.B., SIEMER, J. (1998):
Difficulties in the Privatization and Reorganization of the Agricultural Enterprises in
Russia
- No. 9 GIRGZDIENE, V., HARTMANN, M., KUODYS, A., RUDOLPH, D., VAIKUTIS, V.,
WANDEL, J. (1998):
Restructuring the Lithuanian Food Industry: Problems and Perspectives
- No. 10 JASJKO, D., HARTMANN, M., KOPSIDIS, M., MIGLAVS, A., WANDEL, J. (1998):
Restructuring the Latvian Food Industry: Problems and Perspectives
- No. 11 SCHULZE, E., NETZBAND, C. (1998):
Ergebnisse eines Vergleichs von Rechtsformen landwirtschaftlicher Unternehmen in
Mittel- und Osteuropa

Die Discussion Papers sind erhältlich beim Institut für Agrarentwicklung in Mittel- und Ost-
europa (IAMO).

The Discussion Papers can be ordered from the Institute of Agricultural Development in Cen-
tral and Eastern Europe (IAMO).